

Antrag des Präsidiums zur Änderung der DRV Satzung

Das Präsidium bittet den Deutschen Rugby-Tag um die Annahme folgender Satzungsänderung:

Aktuelle Fassung	Aktuelle Neue Fassung	Neue Fassung	Begründung
Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV-Satzung)	Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV-Satzung)	Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV-Satzung)	
Präambel	Präambel	Präambel	
<p>Der Deutsche Rugby-Verband, im Folgenden DRV genannt, gegründet 1900, ist die Vereinigung der deutschen Rugby-Landesverbände und der den Rugby-Sport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder. Der DRV ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugby-Sports in der Bundesrepublik Deutschland. Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit gelten neben der männlichen Ämter-, Personen- und Funktionsbezeichnung grundsätzlich auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen oder umgekehrt. Im konkreten Anwendungsfall sind jeweils die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen.</p>	<p>Der Deutsche Rugby-Verband, im Folgenden DRV genannt, gegründet 1900, ist die Vereinigung der deutschen Rugby-Landesverbände und der den Rugby-Sport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder. Der Der DRV <u>Deutsche Rugby-Verband</u> ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugby-Sports in der Bundesrepublik Deutschland. Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit gelten neben der männlichen Ämter-, Personen- und Funktionsbezeichnung grundsätzlich auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen oder umgekehrt. Im konkreten Anwendungsfall sind jeweils die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen.</p>	<p>Der Deutsche Rugby-Verband, gegründet 1900, ist die Vereinigung der deutschen Rugby-Landesverbände und der den Rugby-Sport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder. Deutsche Rugby-Verband ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugby-Sports in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Rugby-Sport im Sinne dieser Satzung bezeichnet alle Varianten der Sportart Rugby Union.</p>	

	<u>Rugby-Sport im Sinne dieser Satzung bezeichnet alle Varianten der Sportart Rugby Union.</u>		
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz	
(1) Der DRV trägt den Namen „Deutscher Rugby-Verband e.V.“	(1) Der DRV <u>Verband</u> trägt den Namen <u>„Deutscher Rugby-Verband e.V.“</u>	(1) Der Verband trägt den Namen „Deutscher Rugby-Verband e.V.“	
(2) Der DRV hat seinen Sitz in Hannover. Der DRV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.	(2) Der DRV <u>Verband</u> hat seinen Sitz in Hannover. Der DRV <u>Er</u> ist im Vereinsregister des <u>Amtsgerichts Hannover</u> eingetragen.	(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.	
§ 2 Verbandsgrundsätze	§ 2 Verbandsgrundsätze	§ 2 Verbandsgrundsätze	
(1) Der Deutsche Rugby-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	(1) Der Deutsche Rugby -Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige <u>Zwecke</u> im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	Vereinfachung, Vorgabe Registergericht.
(2) Der Deutsche Rugby-Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie	(2) Der Deutsche Rugby -Verband ist selbstlos tätig. Er <u>Der Verband</u> verfolgt nicht in erster Linie	(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch	

<p>eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Deutschen Rugby-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Deutschen Rugby-Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Deutschen Rugby-Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><u> eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Deutschen Rugby-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Deutschen Rugby-Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Deutschen Rugby-VerbandesVerbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</u></p>	<p>Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.</p>	
<p>-</p>	<p><u>-(3) Der Verband tritt für die Gleichstellung der Geschlechter ein und bekennt sich zu den Prinzipien des Gender-Mainstreamings</u></p>	<p>(3) Der Verband tritt für die Gleichstellung der Geschlechter ein und bekennt sich zu den Prinzipien des Gender-Mainstreamings</p>	<p>Vorgabe des Gleichstellungsbeauftragten.</p>
<p>(3) Der Deutsche Rugby-Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.</p>	<p><u>(34) Der Deutsche Rugby-Verband ist parteipolitisch neutral. ErDer Verband vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.</u></p>	<p>(4) Der Verband ist parteipolitisch neutral. Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.</p>	

<p>(4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.</p>	<p>(4)<u>Er</u>5 <u>Der Verband</u> tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.</p>	<p>(5) Der Verband tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.</p>	
<p>(5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</p>	<p>(5)<u>Er</u>6 <u>Der Verband</u> tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</p>	<p>(6) Der Verband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</p>	
<p>(6) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe, im internationalen Rugby-Verband World Rugby und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.</p>	<p>(6)<u>Er</u>7 <u>Der Verband</u> ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe, <u>sowie</u> im internationalen Rugby-Verband World Rugby und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.</p>	<p>(7) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe, sowie im internationalen Rugby-Verband World Rugby.</p>	
<p>-</p>	<p>(8) <u>Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verband Mitgliedschaften in anderen Institutionen erwerben, Stiftungen und Tochtergesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen. Der Vorstand nimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Vereins im Rahmen seiner Vertretung als Gesellschafter einer Gesellschaft wahr.</u></p>	<p>(8) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verband Mitgliedschaften in anderen Institutionen erwerben, Stiftungen und Tochtergesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen. Der Vorstand nimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Vereins im Rahmen seiner Vertretung als Gesellschafter einer Gesellschaft wahr.</p>	<p>Erweiterung der unternehmerischen Möglichkeiten.</p>

§ 3 Zwecke	§ 3 Zwecke	§ 3 Zwecke	
(1) Der DRV pflegt und fördert den Rugby-Sport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.	(1) Der DRV Verband pflegt und fördert den Rugby-Sport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.	(1) Der Verband pflegt und fördert den Rugby-Sport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.	
(2) Der DRV vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im In- und Ausland.	(2) Der DRV Verband vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im Inland und Ausland.	(2) Der Verband vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im Inland und Ausland.	
<p>(3) Der Satzungszweck des DRV wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:</p> <p>a. Planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen. b. Veranstaltungen von Turnieren, Länder- und Auswahlspielen;</p> <p>c. Veranstalter des nationalen, überregionalen Spielverkehr;</p> <p>d. Organisation von Lehrgängen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.</p> <p>e. Veranstaltung von weiteren sportlichen Wettbewerben.</p>	<p>(3) Der Satzungszweck des DRVVerbandes wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:</p> <p>a. Planmäßige<u>1. die planmäßige</u> Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen.b. Veranstaltungen von Turnieren, Länder- und Auswahlspielen;</p> <p>e. Veranstalter<u>2. das Organisieren und Durchführen (Veranstalten) von Turnieren, Länderspielen und Auswahlspielen;</u></p> <p><u>3. das Organisieren und Durchführen</u> des nationalen, <u>und</u> überregionalen Spielverkehrs;</p>	<p>(3) Der Satzungszweck des Verbandes wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen; 2. das Organisieren und Durchführen (Veranstalten) von Turnieren, Länderspielen und Auswahlspielen; 3. das Organisieren und Durchführen des nationalen und überregionalen Spielverkehrs; 4. das Organisieren und Durchführen von Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen. 5. das Organisieren und Durchführen weiterer sportlicher Wettbewerbe auf Bundesebene. 	Redaktionelle Änderung.

	<p><u>d. Organisation</u> <u>4. das Organisieren und Durchführen</u> von Lehrgängen, <u>Aus-Ausbildungsveranstaltungen</u> und Fortbildungsveranstaltungen.</p> <p><u>e. Veranstaltung von weiteren sportlichen Wettbewerben</u> <u>5. das Organisieren und Durchführen weiterer sportlicher Wettbewerbe auf Bundesebene.</u></p>		
§ 4 Bekämpfung des Dopings	§ 4 Bekämpfung des Dopings	§ 4 Bekämpfung des Dopings	
<p>(1) Der DRV verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der DRV am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und von World Rugby/Rugby Europe teil. Sowohl NADA als auch World Rugby/Rugby Europe sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.</p>	<p>(1) Der DRV<u>Verband</u> verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der <u>DRV</u>Verband am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und<u>sowie</u> von World Rugby und <u>und</u> Rugby Europe teil. Sowohl <u>die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA)</u> als auch World Rugby und Rugby Europe sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes<u>von Wettkämpfen</u> durchzuführen.</p>	<p>(1) Der Verband verurteilt und bekämpft Doping. Dementsprechend nimmt der Verband am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) sowie von World Rugby und Rugby Europe teil. Sowohl die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) als auch World Rugby und Rugby Europe sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb von Wettkämpfen durchzuführen.</p>	Redaktionelle Änderung.
<p>(2) Die Einzelheiten regelt der Anti-Doping Code des DRV (ADC).</p>	<p>(2) Die Einzelheiten<u>Das Nähere</u> regelt der Anti-Doping Code des DRV (ADC).</p>	<p>(2) Das Nähere regelt der Anti-Doping Code (ADC).</p>	
§ 5 Rechtsgrundlagen	§ 5 Rechtsgrundlagen	§ 5 Rechtsgrundlagen	

<p>Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des DRV bestimmen sich nach dieser Satzung und den Ordnungen des DRV (welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind), insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsordnung - Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag - Finanz- und Beitragsordnung - Spielordnungen <p>Im Speziellen (das heißt nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder) verbindlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendordnung der DRJ - Schiedsrichterordnung - DRF-Ordnung - Ordnung der Vertretung der Landesverbände - Ordnung des Bundeligaausschusses 	<p><u>(1)</u> Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des DRV<u>Verbandes</u> bestimmen sich nach dieser</p> <p>Satzung und den<u>seinen</u> Ordnungen des DRV (, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind),<u>.</u></p> <p>insbesondere:</p> <p>-Geschäftsordnung</p> <p>-Diese sind:</p> <p><u>1. die</u> Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag.</p> <p>-2. die Finanz- und Beitragsordnung.</p> <p>-3. die Spielordnungen</p> <p><u>4. die Schiedsordnung</u></p> <p><u>5. die Ehrenordnung</u>Im Speziellen (das heißt nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder)</p> <p>verbindlich sind:</p> <p>-Jugendordnung der DRJ</p> <p>-Schiedsrichterordnung</p>	<p>(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und seinen Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind.</p> <p>Diese sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag, 2. die Finanz- und Beitragsordnung, 3. die Spielordnungen 4. die Schiedsordnung 5. die Ehrenordnung 6. den Anti-Doping-Code 	
---	---	---	--

	<p>–DRF-Ordnung</p> <p>–Ordnung der Vertretung der Landesverbände</p> <p>–Ordnung des Bundesligaausschusses</p> <p><u>6. den Anti-Doping-Code</u></p>		
-	<p><u>-(2) Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder oder Personen sind verbindlich:</u></p> <p><u>1. die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend,</u></p> <p><u>2. die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband,</u></p> <p><u>3. die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen,</u></p> <p><u>4. die Ordnung der Vertretung der Landesverbände,</u></p> <p><u>5. die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses</u></p> <p><u>6. die Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß § 26 BGB</u></p>	<p>(2) Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder oder Personen sind verbindlich:</p> <p>1. die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend,</p> <p>2. die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband,</p> <p>3. die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen,</p> <p>4. die Ordnung der Vertretung der Landesverbände,</p> <p>5. die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses</p> <p>6. die Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß § 26 BGB</p> <p>Beschlussfassungen über diese Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind,</p>	<p>Regelung der Zuständigkeit, redaktionelle Anpassungen und Ergänzung um die GO des Vorstandes und des Präsidiums.</p>

	<p><u>Beschlussfassungen über diese Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, obliegen den jeweiligen Organen bzw. Ausschüssen. Zu ihrer Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Versammlungen der jeweiligen Organe.</u></p>	<p>obliegen den jeweiligen Organen bzw. Ausschüssen. Zu ihrer Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Versammlungen der jeweiligen Organe.</p>	
§ 6 Mitglieder des DRV	§ 6 Mitglieder des DRV	§ 6 Mitglieder	
<p>(1) Die Vereine des DRV sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem DRV angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören.</p>	<p>(1) Die Vereine des DRVVerbandes sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem DRVVerband angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören.</p>	<p>(1) Die Vereine des Verbandes sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem Verband angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören.</p>	
<p>(2) Die Landesverbände sind wie die Vereine Mitglieder des DRV. Ihre Satzungen dürfen nicht der Satzung des DRV widersprechen.</p>	<p>(2) Die Landesverbände sind wie die Vereine Mitglieder des DRVVerbandes. Ihre Satzungen dürfen nicht der den Normen dieser Satzung des DRV widersprechennicht entgegenstehen.</p>	<p>(2) Die Landesverbände sind wie Vereine Mitglieder des Verbandes. Ihre Satzungen dürfen den Normen dieser Satzung nicht entgegenstehen.</p>	

<p>(3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Rugby-Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden.</p>	<p>(3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Rugby- Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden.</p>	<p>(3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden.</p>	
<p>(4) Aus jedem Bundesland wird vom DRV nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt.</p>	<p>(4) Aus jedem Bundesland wird vom DRV <u>Verband</u> nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt.</p>	<p>(4) Aus jedem Bundesland wird vom Verband nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt.</p>	
<p>(5) Es besteht die Möglichkeit für andere juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes nicht stimmberechtigt.</p>	<p>(5) Es besteht die Möglichkeit für andere juristische Personen, <u>die keine Vereine sind</u>, eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Deutschen Rugby- Verbandes nicht stimmberechtigt.</p>	<p>(5) Es besteht die Möglichkeit für juristische Personen, die keine Vereine sind, eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Verbandes nicht stimmberechtigt.</p>	
<p>§ 7 Aufnahme in den Verband</p>	<p>§ 7 Aufnahme in den Verband</p>	<p>§ 7 Aufnahme in den Verband</p>	

<p>(1) Will ein Verein in den DRV eintreten, hat er sein Aufnahmegesuch beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den DRV weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Verein sein Aufnahmegesuch direkt an den DRV richten.</p>	<p>(1) WillMöchte ein Verein in den DRV eintretenim Verband beitreten, hat er sein Aufnahmegesuch <u>in Textform (Brief oder E-Mail)</u> beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme <u>in Textform</u> unverzüglich an den DRVVerband weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der <u>Satzung</u> sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Verein sein Aufnahmegesuch <u>direkt an den DRV die Geschäftsstelle des Verbandes</u> richten.</p>	<p>(1) Möchte ein Verein im Verband beitreten, hat er sein Aufnahmegesuch in Textform (Brief oder E-Mail) beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme in Textform unverzüglich an den Verband weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Vereinssatzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Verein sein Aufnahmegesuch direkt an die Geschäftsstelle des Verbandes richten.</p>	<p>Klarifizierung Textform.</p>
---	---	--	---------------------------------

<p>(2) Will ein Landesverband in den DRV eintreten, so hat er sein Aufnahmegesuch beim DRV einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss.</p>	<p>(2) Will <u>Möchte</u> ein Landesverband in den DRV eintreten <u>Deutsche Rugby-Verband beitreten</u>, so hat er sein Aufnahmegesuch beim DRV <u>in Textform (Brief oder E-Mail) bei Deutsche Rugby-Verband</u> einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der <u>Satzung Vereinssatzung</u> sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss.</p>	<p>(2) Möchte ein Landesverband Deutsche Rugby-Verband beitreten, so hat er sein Aufnahmegesuch in Textform (Brief oder E-Mail) bei Deutsche Rugby-Verband einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Vereinssatzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss.</p>	
<p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des DRV, nachdem auf eine Ankündigung auf der Homepage des DRV oder per Rundschreiben innerhalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert,</p>	<p>(3) Über die Aufnahme <u>eines Landesverbandes oder Vereines</u> entscheidet der Vorstand des DRV, nachdem auf eine Ankündigung auf der <u>Homepage Vereinswebseite</u> des <u>DRV Verbandes</u> oder per Rundschreiben <u>in Textform (Brief oder E-Mail)</u> innerhalb von vier</p>	<p>(3) Über die Aufnahme eines Landesverbandes oder Vereines entscheidet der Vorstand, nachdem auf eine Ankündigung auf der Vereinswebseite des Verbandes oder per Rundschreiben in Textform (Brief oder E-Mail) innerhalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch durch ein Mitglied des Verbandes erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein oder Landesverband Beschwerde beim Schiedsgericht einlegen.</p>	<p>Zuständigkeit Schiedsgericht.</p>

<p>kann der Verein oder Landesverband Berufung beim nächsten Deutschen Rugby-Tag einlegen.</p>	<p><u>Wochen</u> kein begründeter Widerspruch <u>durch ein Mitglied des Verbandes</u> erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert,</p> <p><u>kann der Verein oder Landesverband Berufung</u> <u>Beschwerde</u> beim <u>nächsten Deutschen Rugby-Tag</u> <u>Schiedsgericht</u> einlegen.</p>		
<p>(4) Über die Aufnahme von anderen juristischen Personen als Vereinen entscheidet das Präsidium des DRV.</p>	<p>(4) Über die Aufnahme von <u>anderen</u> juristischen Personen <u>als Vereinen, die keine Vereine sind,</u> entscheidet das <u>Präsidium des DRV.</u></p>	<p>(4) Über die Aufnahme von juristischen Personen, die keine Vereine sind, entscheidet das Präsidium.</p>	
<p>§ 8 Pflichten der Mitglieder</p>	<p>§ 8 Pflichten der Mitglieder</p>	<p>§ 8 Pflichten der Mitglieder</p>	
<p>(1) Allgemein</p> <p>a. Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in §5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten.</p> <p>b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung an die DRV-Geschäftsstelle abzugeben. Bleibt ein Mitglied</p>	<p>(1) Allgemein</p> <p>a. Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in §5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten.</p> <p>b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung <u>seiner Mitglieder (aktiv, passiv, sonstige)</u> an die DRV-Geschäftsstelle abzugeben. Bleibt ein <u>Mitglied</u></p>	<p>(1) Allgemein</p> <p>a. Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in § 5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten.</p> <p>b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung seiner Mitglieder (aktiv, passiv, sonstige) an die DRV-Geschäftsstelle abzugeben. Bleibt ein Verein länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner</p>	<p>Neu strukturiert: Aufnahme der Mitgliederkategorien „aktiv, passiv, sonstige“.</p>

<p>länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.</p> <p>c. Säumige Mitglieder werden namentlich auf der offiziellen Homepage des DRV genannt. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen Rechte ruhen sodann. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung des DRV Angaben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist.</p>	<p><u>Verein</u> länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.</p> <p>c. Säumige <u>MitgliederVereine</u> werden namentlich auf der offiziellen Homepage des DRV genannt. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen Rechte ruhen sodann. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung des DRV Angaben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist.</p>	<p>Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.</p> <p>c. Säumige Vereine werden namentlich auf der offiziellen Homepage des DRV genannt. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen Rechte ruhen sodann. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung des DRV Angaben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist.</p>	
---	---	---	--

<p>(2) Beiträge</p> <p>a. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag zu zahlen, der vom Deutschen Rugby-Tag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung veröffentlicht wird.</p> <p>Dieser Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB.</p> <p>b. Außerordentliche Beiträge</p> <p>In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium des DRV beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages erforderlich (siehe § 26).</p>	<p>(2) <u>Beiträge</u></p> <p>a. Jedes Mitglied<u>Jeder Verein</u> hat seinen Jahresbeitrag<u> einen Beitrag</u> zu zahlen<u>entrichten</u>, der vom<u>von einem</u> Deutschen Rugby-Tag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung veröffentlicht<u>des Deutschen Rugby-Verbandes bestimmt</u> wird.</p> <p>Dieser Beitrag ist innerhalb von <u>4vier</u> Wochen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen<u>entrichten</u>. <u>Bleibt ein Verein länger als drei Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen mitgliedschaftlichen Rechte ruhen sodann.</u> Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung <u>befreit</u> werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB.</p> <p><u>b. Außerordentliche Beiträge</u></p>	<p>(2) Jeder Verein hat einen Beitrag zu entrichten, der von einem Deutschen Rugby-Tag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes bestimmt wird.</p> <p>Dieser Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. Bleibt ein Verein länger als drei Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen mitgliedschaftlichen Rechte ruhen sodann. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.</p> <p>In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages oder eines Außerordentlichen Rugby-Tages erforderlich.</p>	<p>Klarstellung.</p>
---	--	---	----------------------

	<p>-In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium des</p> <p>DRV beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines Deutschen</p> <p><u>Rugby-Tages oder eines Außerordentlichen Rugby-Tages</u> erforderlich (siehe § 26).</p>		
§ 9 Austritt	§ 9 Austritt / <u>Ausschluss</u>	§ 9 Austritt / <u>Ausschluss</u>	
<p>(1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres sowie nur über den Landesverband geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein.</p>	<p>(1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres <u>sowie nur über</u></p> <p>den Landesverband geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate</p> <p><u>vorher schriftlich (Brief)</u> bei der DRV-Geschäftsstelle <u>des Verbandes</u> eingegangen sein. <u>Eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.</u></p>	<p>(1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich (Brief) bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.</p>	
<p>(2) Aus dem DRV können Vereine nur einzeln austreten.</p>	<p>(2) Aus dem DRV<u>Verband</u> können Vereine nur einzeln austreten.</p>	<p>(2) Aus dem Verband können Vereine nur einzeln austreten.</p>	
<p>(3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur</p>	<p>(3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur</p>	<p>(3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei</p>	

<p>zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss</p> <p>mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein.</p>	<p>_zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss</p> <p>_mindestens drei Monate vorher<u>vor</u> <u>Austritt schriftlich (Brief)</u> bei der DRV-Geschäftsstelle <u>des Verbandes</u> eingegangen sein.</p>	<p>Monate vor Austritt schriftlich (Brief) bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.</p>	
<p>-</p>	<p><u>-(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Verbandes in grober Weise beeinträchtigt. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen (Brief) Stellungnahme geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 14 Tage ab Zustellung des beabsichtigten Beschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der beabsichtigte Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurde). Sollte die Frist zur Stellungnahme nicht eingehalten werden, darf das Präsidium davon ausgehen, dass das Mitglied von seinem Recht auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch machen möchte. Der Beschluss ist zu</u></p>	<p>(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Verbandes in grober Weise beeinträchtigt. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen (Brief) Stellungnahme geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 14 Tage ab Zustellung des beabsichtigten Beschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der beabsichtigte Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurde). Sollte die Frist zur Stellungnahme nicht eingehalten werden, darf das Präsidium davon ausgehen, dass das Mitglied von seinem Recht auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch machen möchte. Der Beschluss ist zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses zum Ausschluss des Mitgliedes die Möglichkeit, gegen den Beschluss Berufung beim Schiedsgericht einzulegen. Das Schiedsgericht</p>	<p>Regeln des Ausschlusses.</p>

	<p><u>begründen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses zum Ausschluss des Mitgliedes die Möglichkeit, gegen den Beschluss Berufung beim Schiedsgericht einzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über den Ausschluss. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist dem Mitglied schriftlich (Brief) mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss. Das Mitglied kann bis zur endgültigen Entscheidung keine mitgliedschaftlichen Rechte ausüben.</u></p>	<p>entscheidet abschließend über den Ausschluss. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist dem Mitglied schriftlich (Brief) mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss. Das Mitglied kann bis zur endgültigen Entscheidung keine mitgliedschaftlichen Rechte ausüben.</p>	
§ 10 Organe des DRV	§ 10 Organe des DRVVerbandes	§ 10 Organe des Verbandes	
<p>Die Organe des DRV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Deutsche Rugby-Tag, 2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB. 4. Deutsche Rugby-Jugend 	<p>Die Organe des DRVVerbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Deutsche Rugby-Tag, <u>(DRT)</u>, 2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB. 4. <u>die</u> Deutsche Rugby-Jugend <u>(DRJ)</u>, 	<p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Deutsche Rugby-Tag (DRT), 2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB 4. die Deutsche Rugby-Jugend (DRJ), 	<p>Ergänzung der Organe um Vertretung der Athleten.</p>

<p>5. Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV)</p> <p>6. Deutsche Rugby-Frauen (DRF)</p> <p>7. Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV)</p> <p>8. Bundeligaausschuss</p> <p>9. Schiedsgericht</p> <p>10. Sportgericht</p>	<p>5. <u>die</u> Schiedsrichtervereinigung <u>im Rugby Deutschlands (SDRV)</u>,</p> <p><u>6. die</u> Deutschen Rugby-Verband (SDRV)</p> <p>6. Deutsche Rugby-Frauen (DRF),</p> <p>7. <u>die</u> Vertretung der Landesverbände <u>im Deutschen Rugby-Verband (VLV)</u></p> <p>8. Bundeligaausschuss</p> <p><u>8. die Vertretung der Athleten (VAt)</u></p> <p>9. <u>der Rugby-Bundeligaausschuss (RBA)</u></p> <p><u>10. das</u> Schiedsgericht</p> <p>10.11. das Sportgericht</p>	<p>5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands (SDRV),</p> <p>6. die Deutschen Rugby-Frauen (DRF),</p> <p>7. die Vertretung der Landesverbände (VLV)</p> <p>8. die Vertretung der Athleten (VAt)</p> <p>9. der Rugby-Bundeligaausschuss (RBA)</p> <p>10. das Schiedsgericht</p> <p>11. das Sportgericht</p>	
<p>§ 11 Grundsätze der Tätigkeit</p>	<p>§ 11 Grundsätze der Tätigkeit</p>	<p>§ 11 Grundsätze der Tätigkeit</p>	
<p>(1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten auf der</p>	<p>(1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen <u>und wirtschaftlichen</u> Möglichkeiten auf der</p>	<p>(1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Arbeitsvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung</p>	

<p>Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p>	<p>Grundlage eines Dienstvertrages <u>oder Arbeitsvertrages</u> entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p>	<p>einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p>	
<p>(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit des Vorstandes nach § 16 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge des Vorstandes trifft das Präsidium.</p>	<p>(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche <u>Verbandst</u>ätigkeit des Vorstandes nach § 16 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge <u>oder Arbeitsverträge</u> des Vorstandes trifft das Präsidium.</p>	<p>(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstandes sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge oder Arbeitsverträge des Vorstandes trifft das Präsidium.</p>	
<p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 14 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß §3 Nr. 26a EstG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.</p>	<p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 14 <u>gemäß § 17</u> Absatz (2) <u>Ziffer Nummer 1.-8. bis 9</u> haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß § 3 Nr. <u>Nummer</u> 26a Es <u>St</u>G festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.</p>	<p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß § 3 Nummer 26a EstG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.</p>	
<p>(4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Deutschen Rugby-Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Deutschen</p>	<p>(4) Im Übrigen haben die <u>Die</u> ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Deutschen Rugby- Verbandes <u>verfügen über</u> einen Aufwendungsersatzanspruch nach <u>gemäß</u> § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Deutschen Rugby-</p>	<p>(4) Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Verbandes verfügen über einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.</p> <p>Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.</p>	Vereinfachung.

<p>Rugby-Verband entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.</p>	<p>Verband entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres</p> <p><u>Das Nähere</u> regelt die <u>Finanzordnung</u> <u>Finanz- und Beitragsordnung</u>.</p>		
<p>§ 12 Deutscher Rugby-Tag (DRT)</p>	<p>§ 12 Deutscher Rugby-Tag (DRT)</p>	<p>§ 12 Deutscher Rugby-Tag</p>	
<p>(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des DRV das oberste Organ des Deutschen Rugby-Verbandes. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Deutschen Rugby-Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Deutschen Rugby-Verbandes übertragen hat.</p>	<p>(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des DRV <u>Verbandes</u> das oberste Organ des Deutschen Rugby-Verbandes. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Deutschen Rugby Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Deutschen Rugby-Verbandes übertragen hat.</p>	<p>(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des Verbandes das oberste Organ. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.</p>	
<p>(2) Der DRT ist zuständig für:</p> <p>1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren</p>	<p>(2) Der DRT <u>Deutsche Rugby-Tag</u> ist zuständig für:</p> <p>1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren</p>	<p>(2) Der Deutsche Rugby-Tag ist zuständig für:</p> <p>1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren und gegebenenfalls besonderer und ordentlicher Beauftragter;</p>	<p>Aufnahme der Wahl besonderer Beauftragter.</p>

<p>und gegebenenfalls besonderer Beauftragter;</p> <p>2. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;</p> <p>3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;</p> <p>5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;</p> <p>6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;</p> <p>7. die Beschlussfassung über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen;</p> <p>8. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 14 Absatz (2) Ziffer 1.-3., der Mitglieder des Sportgerichts und des Schiedsgerichts sowie der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind;</p>	<p>und gegebenenfalls besonderer <u>und ordentlicher</u> Beauftragter;</p> <p>2. die Entlastung des Präsidiumsund, des Vorstandes <u>und der besonderen Vertreter</u>;</p> <p>3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;</p> <p>5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;</p> <p>6. die Festsetzung der <u>Mitgliedsbeiträge ordentlichen Beiträge</u>;</p> <p>7. die Beschlussfassung über die Erhebung <u>von außerordentlichen Beiträgen</u> <u>außerordentlicher Beiträge</u>;</p> <p>8. die Wahlen der <u>Präsidiumsmitglieder nach § 14 Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz (2) Ziffer Nummer 1- bis 3</u>, <u>dreier</u></p>	<p>2. die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der besonderen Vertreter;</p> <p>3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;</p> <p>5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;</p> <p>6. die Festsetzung der ordentlichen Beiträge;</p> <p>7. die Beschlussfassung über die Erhebung außerordentlicher Beiträge;</p> <p>8. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, dreier Mitglieder des Sportgerichts und der Mitglieder des Schiedsgerichts sowie der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind;</p> <p>9. die vorzeitige Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 3;</p> <p>10. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, des Sportgerichts, des Schiedsgerichts und der Revisoren, mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode;</p>	
--	---	--	--

<p>9. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, des Sportgerichts, des Schiedsgerichts und von Revisoren mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode;</p> <p>10. die Beschlussfassung über Anträge;</p> <p>11. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Deutschen Rugby-Verband und den Landesverbänden;</p> <p>12. den Ausschluss von Mitgliedern;</p> <p>13. und die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen des DRV sofern diese nicht einem anderen Beschlussorgan zugewiesen sind.</p> <p>a) Die Satzung des DRV kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen</p>	<p>Mitglieder des Sportgerichts und <u>der Mitglieder</u> des Schiedsgerichts sowie der Revisoren, die <u>alle zwei Jahre vorzunehmen sind;</u></p> <p><u>9-9. die vorzeitige Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 3;</u></p> <p><u>10. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, des Sportgerichts, des Schiedsgerichts und von der Revisoren, mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode;</u></p> <p><u>1011. die Beschlussfassung über Anträge;</u></p> <p><u>1112. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Deutschen Rugby-Verband und den Landesverbänden;</u></p> <p><u>12. den Ausschluss von Mitgliedern;</u></p> <p><u>13. und die Wahl besonderer Beauftragter;</u></p>	<p>11. die Beschlussfassung über Anträge;</p> <p>12. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Verband und den Landesverbänden;</p> <p>13. die Wahl besonderer Beauftragter;</p> <p>14. die Beschlussfassung über die in § 5 Absatz 1 genannten Ordnungen des Verbandes mit Ausnahme des Anti-Doping-Codes;</p> <p>15. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung</p> <p>(2a)</p> <p><i>Für Änderungen der Satzung des DRV und seiner Nebenordnungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Anti-Doping-Regelwerkes der WADA (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Einführung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium entscheidet über diese Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Satzungsänderungen sind umgehend den</i></p>	
--	--	--	--

<p>Stimmen eines DRT geändert werden.</p> <p>b) Beschlüsse über die in § 5 genannten Ordnungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Bestätigung durch den DRT.</p>	<p><u>14. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen des DRV sofern</u></p> <p>diese nicht einem anderen Beschlussorgan zugewiesen sind.</p> <p>a) <u>Die Satzung des DRV kann nur mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen</u></p> <p>Stimmen eines DRT geändert werden.</p> <p>b) <u>Beschlüsse über die in §_5 Absatz 1 genannten Ordnungen bedürfen einer ¾ Mehrheit derdes Verbandes mit Ausnahme des Anti-Doping-Codes;</u></p> <p><u>abgegebenen gültigen Stimmen und</u></p> <p><u>15. die Beschlussfassung über Änderungen der Bestätigung Satzung</u></p> <p><u>(2a)</u></p> <p><u>Für Änderungen der Satzung des DRV und seiner Nebenordnungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Anti-Doping-Regelwerkes der WADA (WADA-Code) mittels des Anti-</u></p>	<p><i>Mitgliedern des DRV durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und im Internet zur Kenntnis zu bringen. Entsprechendes gilt für den Abschluss der Dopingkontrollvereinbarungen, die die Umsetzungsverpflichtung des Verbandes gegenüber der NADA begründet.</i></p>	<p>Begründung: Da es sich um keine optionalen Änderungen handelt, sondern um Gesetzesvorgaben, wird deren Einführung durch das Präsidium umgesetzt.</p>
--	--	--	---

	<p><u>Doping-Regelwerkes der NADA (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Einführung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium entscheidet über diese Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Satzungsänderungen sind umgehend den Mitgliedern des DRV durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und im Internet zur Kenntnis zu bringen. Entsprechendes gilt für den DRT.</u> Abschluss der Dopingkontrollvereinbarungen, die die Umsetzungsverpflichtung des Verbandes gegenüber der NADA begründet.</p>		
	<p><u>(3) Die Satzung des DRV kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines DRT geändert werden.</u></p> <p>Die in § 5 Abs. 1 genannten Ordnungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen</p>	<p>(3) Die Satzung des DRV kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines DRT geändert werden.</p> <p>Die in § 5 Abs. 1 genannten Ordnungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen</p> <p>Stimmen eines DRT geändert werden, wobei für den Anti-Doping-Code § 12 Abs. 2a Vorrang hat.</p>	

	<u>Stimmen eines DRT geändert werden, wobei für den Anti-Doping-Code § 12 Abs. 2a Vorrang hat.</u>		
(3) Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, Vorstandes und den Vertretern der angeschlossenen Landesverbände und Vereine.	(34) Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, <u>des</u> Vorstandes, <u>der besonderen Vertreter</u> und den Vertretern der angeschlossenen Landesverbände und Vereine.	(4) Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der besonderen Vertreter und den Vertretern der Landesverbände und Vereine.	
(4) Der DRT tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit	(45) Der DRT <u>Deutsche Rugby-Tag</u> tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten, im <u>Vertretungsfall</u> von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der nachgemäß <u>§ 12 Absatz (3)</u> <u>4</u> teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) <u>und unter Angabe der vorläufigen</u> Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin <u>einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit</u>	(5) Der Deutsche Rugby-Tag tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der gemäß § 12 Absatz 4 teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief oder E-Mail) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Informationen gewahrt. Die Vereine sind eigenverantwortlich für die Angabe ihrer aktuellen ladungsfähigen Adressen an die Geschäftsstelle.	

<p>Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.</p>	<p><u>der</u> Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten<u>Informationen</u> gewahrt.</p> <p><u>Die Vereine sind eigenverantwortlich für die Angabe ihrer aktuellen ladungsfähigen Adressen an die Geschäftsstelle.</u></p>		<p>Sprachliche Anpassung zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p>(5) Anträge zum DRT müssen in Textform gem. § 12 Abs. (4) mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche die von Organen des DRV gestellt werden spätestens acht Wochen, vor dem Tagungstermin bei der DRV Geschäftsstelle eingereicht sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 12 Abs. (4) spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.</p>	<p>(5) Anträge zum DRT<u>Deutschen Rugby-Tag</u> müssen in Textform gem. § 12 Abs. (4)<u>(Brief oder E-Mail)</u> mit Begründung spätestens <u>sechs</u> Wochen, solche die von Organen des DRV<u>Verbandes</u> gestellt werden spätestens acht <u>sieben</u> Wochen, vor dem Tagungstermin bei der DRV Geschäftsstelle <u>des Verbandes</u> eingereicht <u>worden</u> sein. Der <u>Präsident</u>, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung <u>dieser</u> Anträge ergänzte Tagesordnung <u>und den Wortlaut der gestellten Anträge</u> in Textform gem. § 12 Abs. (4)<u>Absatz 5</u> spätestens drei</p>	<p>(6) Anträge zum Deutschen Rugby-Tag müssen in Textform (Brief oder E-Mail) mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche die von Organen des Verbandes gestellt werden spätestens sieben Wochen, vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht worden sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung und den Wortlaut der gestellten Anträge in Textform gemäß § 12 Absatz 5 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitglieder und Organe des Verbandes.</p> <p>Die Dringlichkeit von Dringlichkeitsanträgen ist mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.</p>	<p>Verkürzung der Frist wegen zu langer Vorhaltezeit.</p>

	<p><u>Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.Mitglieder und Organe des Verbandes.</u></p> <p><u>Die Dringlichkeit von Dringlichkeitsanträgen ist mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.</u></p>		
<p>(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.</p>	<p>(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nachgemäß</p> <p><u>§ 12 Absatz (4)5 und (5)6</u> ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das <u>Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) oder aktuelles Verbandskommunikations-Tool (Clubee)</u> maßgebend.</p>	<p>(7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine gemäß</p> <p>§ 12 Absatz 5 und 6 ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail oder aktuelles Verbandskommunikations-Tool (Clubee)) maßgebend.</p>	
<p>(7) Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder, 2. das Präsidium, 3. die Deutsche Rugby-Jugend, 4. der Vorstand nach § 26 BGB. 5. die Schiedsrichtervereinigung im DRV 	<p>(7)<u>8) Stimmberechtigt sind</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Absatz 1 und 2) und</u> <u>2. die Mitglieder des Präsidiums.</u> <p>Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder; 	<p>(8) Stimmberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Absatz 1 und 2) und 2. die Mitglieder des Präsidiums. <p>Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder; 	<p>Aufnahme Vertretung der Athleten und Klarstellung der Stimmberechtigung.</p>

<p>6. die Deutschen Rugby-Frauen</p> <p>7. die Vertretung der Landesverbände</p> <p>8. der Bundeligaausschuss im DRV</p>	<p>2. das Präsidium; ;</p> <p>3. <u>der Vorstand</u></p> <p>4. <u>die Deutsche Rugby-Jugend</u>; ;</p> <p>4. <u>der Vorstand nach § 26 BGB</u>.</p> <p>5. die Schiedsrichtervereinigung im <u>DRV Rugby Deutschlands</u></p> <p>6. die Deutschen Rugby-Frauen; ;</p> <p>7. die Vertretung der Landesverbände; ;</p> <p>8. <u>die Vertretung der Athleten</u></p> <p>9. <u>der Rugby-Bundeligaausschuss im</u> <u>DRV</u>;</p>	<p>2. das Präsidium;</p> <p>3. der Vorstand</p> <p>4. die Deutsche Rugby-Jugend;</p> <p>5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands</p> <p>6. die Deutschen Rugby-Frauen;</p> <p>7. die Vertretung der Landesverbände;</p> <p>8. die Vertretung der Athleten</p> <p>9. der Rugby-Bundeligaausschuss;</p>	
<p>(8) Alle Stimmberechtigten können in einem DRT Wahlvorschläge abgeben.</p>	<p>(89) Alle Stimmberechtigten können in einem <u>DRT Deutschen Rugby-Tag</u> Wahlvorschläge abgeben.</p>	<p>(9) Alle Stimmberechtigten können in einem Deutschen Rugby-Tag Wahlvorschläge abgeben.</p>	
<p>(9) Versammlungsleiter ist der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist vom DRT ein Versammlungsleiter zu wählen.</p>	<p>(910) Versammlungsleiter ist der Präsident oder im Verhinderungsfall<u>ret</u> Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist vom <u>DRT Deutschen Rugby-Tag</u> ein Versammlungsleiter zu wählen.</p>	<p>(10) Versammlungsleiter ist der Präsident oder im Vertretungsfall einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist vom Deutschen Rugby-Tag ein Versammlungsleiter zu wählen.</p>	

<p>(10) Der DRT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zum Deutschen Rugby-Tag gesondert hinzuweisen.</p>	<p>(1011) Der DRT<u>Deutsche Rugby-Tag</u> ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zum Deutschen Rugby-Tag gesondert hinzuweisen.</p>	<p>(11) Der Deutsche Rugby-Tag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Zwischenzeitlich bekannt.</p>
<p>(11) Die Beschlüsse des DRT sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der auf Vorschlag des Versammlungsleiters vom DRT zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem DRT in Textform gem. § 12 Abs. (4) an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gem. § 12 Abs. (4) bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des</p>	<p>(112) Die Beschlüsse des DRT<u>Deutschen Rugby-Tages</u> sind wörtlich-zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der auf Vorschlag des Versammlungsleiters vom DRT<u>Versammlungsleiter</u> zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem DRT<u>Deutschen Rugby-Tag</u> in Textform gem-äß § 12 Abs. (4)<u>Absatz 5</u> an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gem-äß § 12 Abs. (4)</p>	<p>(12) Die Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der vom Versammlungsleiter zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem Deutschen Rugby-Tag in Textform gemäß § 12 Absatz 5 an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gemäß § 12 Absatz 5 bei der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von vier Wochen nach Zusendung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Deutsche Rugby-Tag in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p>Protokollierung auch als Ergebnisprotokoll möglich.</p>

<p>Poststempels) [Brief] bzw. das Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Versanddatum</p> <p>der E-Mail zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der DRT in der nächsten</p> <p>Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt</p> <p>die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p><u>Absatz 5</u> bei der Geschäftsstelle <u>des Verbandes</u> innerhalb von <u>4vier</u> Wochen nach Zusendung (Datum des <u>Poststempels) [Brief] bzw. das Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Versanddatum</u></p> <p>der E-Mail zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der DRT<u>Deutsche Rugby-Tag</u> in der nächsten</p> <p>Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt</p> <p><u>die Niederschrift als genehmigt.</u></p>		
<p>(12) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des DRT.</p>	<p>(12) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des DRT. <u>(13) Der Präsident, im Vertretungsfall einer der Vizepräsidenten, ist zur Einberufung eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages verpflichtet, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. das Präsidium dies beantragt oder</u> <u>2. ein Viertel aller Landesverbände oder</u> <u>3. ein Viertel der Vereine einen entsprechenden Antrag stellen.</u> 	<p>(13) Der Präsident, im Vertretungsfall einer der Vizepräsidenten, ist zur Einberufung eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages verpflichtet, wenn</p> <p>1.4. <u>das Präsidium dies beantragt oder</u></p> <p>2.5. <u>ein Viertel aller Landesverbände oder</u></p> <p>3.6. <u>ein Viertel der Vereine</u></p> <p>einen entsprechenden Antrag stellen.</p>	<p>Zusammenfassung DRT und ADRT in eine Norm.</p>

	<p><u>(14) Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag können als virtueller Deutscher Rugby-Tag oder als virtueller Außerordentlicher Deutscher Rugby-Tag unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel abgehalten werden.</u></p> <p><u>Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über die Form des Deutschen Rugby-Tages oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages und teilt diese in der Einladung mit.</u></p>	<p>(14) Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag können als virtueller Deutscher Rugby-Tag oder als virtueller Außerordentlicher Deutscher Rugby-Tag unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel abgehalten werden.</p> <p>Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über die Form des Deutschen Rugby-Tages oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages und teilt diese in der Einladung mit.</p>	
	<p><u>(15) Absatz 14 gilt für Versammlungen und Beschlussfassungen durch die anderen in § 10 genannten Organe entsprechend.</u></p>	<p>(15) Absatz 14 gilt für Versammlungen und Beschlussfassungen durch die anderen in § 10 genannten Organe entsprechend.</p>	
	<p><u>(16) Sämtliche Beschlussfassungen (inklusive Wahlen) können auch durch geeignete hinreichend sichere elektronische Abstimmungsverfahren erfolgen, die die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung vorhalten. Die</u></p>	<p>(16) Sämtliche Beschlussfassungen (inklusive Wahlen) können auch durch geeignete hinreichend sichere elektronische Abstimmungsverfahren erfolgen, die die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung</p>	<p>Satzungsgemäßes Vorsehen auch elektronischer Abstimmungsverfahren.</p>

	<u>konkrete Ausgestaltung bestimmt das Präsidium.</u>	vorhalten. Die konkrete Ausgestaltung bestimmt das Präsidium.	
	<u>(17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Rugby-Tages.</u>	(17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Rugby-Tages.	
	<u>§ 13 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen</u>	§ 13 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen	Umsetzung Empfehlungen DOSB Führungsakademie.
	<u>(1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.</u>	(1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.	
	<u>(2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (Brief) unter Angabe von Gründen zu erheben.</u>	(2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (Brief) unter Angabe von Gründen zu erheben.	
	<u>(3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf</u>	(3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege	

	<u>elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.</u>	wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.	
	<u>(4) Jedes von einem Vereinsbeschluss unmittelbar betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.</u>	(4) Jedes von einem Vereinsbeschluss unmittelbar betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.	
	<u>(5) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.</u>	(5) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.	
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (außerordentlicher DRT)	§ 1314 Außerordentliche Mitgliederversammlung (außerordentlicher DRT)	§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung (außerordentlicher DRT)	
(1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten ist zur Einberufung eines außerordentlichen DRT verpflichtet, wenn 1. das Präsidium oder	(1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten ist zur Einberufung eines außerordentlichen DRT verpflichtet, wenn 1. das Präsidium oder	(1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten ist zur Einberufung eines außerordentlichen DRT verpflichtet, wenn 1. das Präsidium oder 2. ein Viertel aller Landesverbände oder	

<p>2. ein Viertel aller Landesverbände oder</p> <p>2. ein Viertel der Vereine einen Antrag in gleicher Sache stellt.</p>	<p>2. ein Viertel aller Landesverbände oder</p> <p>23. ein Viertel der Vereine einen Antrag in gleicher Sache stellt.</p>	<p>3. ein Viertel der Vereine einen Antrag in gleicher Sache stellt.</p>	
	<p><u>(2) Die Dringlichkeit eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages ist in der Einladung zu begründen.</u></p>	<p>(2) Die Dringlichkeit eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages ist in der Einladung zu begründen.</p>	
<p>(2) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen DRT richtet sich nach § 12</p> <p>Absatz (4) mit folgenden Abweichungen:</p> <p>1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von</p> <p>Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.</p> <p>2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt</p>	<p>(23) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen DRT richtet sich nach § 12</p> <p>Absatz (4) mit folgenden Abweichungen:</p> <p>1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von</p> <p>Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen <u>Einladung in Textform (Brief oder E-Mail)</u> bis zu einer Woche.</p> <p>2. Gegenstand der Tagesordnung ist <u>grundsätzlich</u> nur der Grund, der zur Einberufung geführt</p> <p>hat.</p>	<p>(3) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen DRT richtet sich nach § 12</p> <p>Absatz (5) mit folgenden Abweichungen:</p> <p>1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von</p> <p>Anträgen nach Maßgabe der Einladung in Textform (Brief oder E-Mail) bis zu einer Woche.</p> <p>2. Gegenstand der Tagesordnung ist grundsätzlich nur der Grund, der zur Einberufung geführt</p> <p>hat.</p> <p>Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-</p>	

<p>hat.</p> <p>Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit des außerordentlichen Deutschen Rugby-Tags.</p>	<p>Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit des außerordentlichen Deutschen Rugby-Tags.</p>	<p>Mehrheit des außerordentlichen Deutschen Rugby-Tags.</p>	
	<p><u>(4) Im Übrigen gelten die Regelungen zum ordentlichen Deutschen Rugby-Tag entsprechend für den außerordentlichen DRT.</u></p>	<p>(4) Im Übrigen gelten die Regelungen zum ordentlichen Deutschen Rugby-Tag entsprechend für den außerordentlichen DRT.</p>	
	<p><u>§ 15 Anzahl der Stimmrechte</u></p>	<p>§ 15 Anzahl der Stimmrechte</p>	
	<p><u>(1) Jeder Verein (ordentliches Mitglied nach § 6 Absatz 1) erhält für die ersten 50 Mitglieder und zusätzlich pro angefangene 100 Mitglieder der Abteilung Rugby eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Verein pro angefangenes 20. Mitglied unter 19 Jahren der Abteilung Rugby eine Stimme. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Verein bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen. Bleibt ein Verein länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner</u></p>	<p>(1) Jeder Verein (ordentliches Mitglied nach § 6 Absatz 1) erhält für die ersten 50 Mitglieder und zusätzlich pro angefangene 100 Mitglieder der Abteilung Rugby eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Verein pro angefangenes 20. Mitglied unter 19 Jahren der Abteilung Rugby eine Stimme. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Verein bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen. Bleibt ein Verein länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliederzahl im Rückstand, ruhen seine Rechte.</p>	<p>Regelung aus III 2 DRT-GO übernommen. Noch Gegenstand der Diskussion in interner Kommission "Stimmrechte", ggf. nach Abstimmung durch den DRT 2021 anzupassen.</p>

	<p><u>Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.</u></p> <p><u>(2) Jeder Landesverband (ordentliches Mitglied nach § 6 Absatz 2) erhält pro angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Landesverband bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen. Bleibt ein Landesverband länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.</u></p> <p><u>(3) Mitglieder des DRV, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DRV nicht vollständig nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.</u></p> <p><u>(4) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.</u></p>	<p>(2) Jeder Landesverband (ordentliches Mitglied nach § 6 Absatz 2) erhält pro angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Landesverband bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen. Bleibt ein Landesverband länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.</p> <p>(3) Mitglieder des DRV, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DRV nicht vollständig nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.</p> <p>(4) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.</p>	
	<p>§ 16 Vertreterregelung</p>	<p>§ 16 Vertreterregelung</p>	
	<p><u>(1) Auf dem Deutschen Rugby-Tag (ordentlich und außerordentlich)</u></p>	<p>(1) Auf dem Deutschen Rugby-Tag (ordentlich und außerordentlich) haben nur persönlich vertretene Mitglieder des DRV Stimmrecht.</p>	

	<u>haben nur persönlich vertretene Mitglieder des DRV Stimmrecht.</u>		
	<u>(2) Die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2) werden grundsätzlich durch ihren Vorstand im Sinne von § 26 BGB persönlich vertreten. Besteht Gesamtvertretung, so ist nur ein von den übrigen Gesamtvertretern bevollmächtigtes Vorstandsmitglied zur Versammlung zuzulassen. Die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2) können sich auch durch einen Delegierten ihres Vereins persönlich vertreten lassen.</u>	(2) Die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2) werden grundsätzlich durch ihren Vorstand im Sinne von § 26 BGB persönlich vertreten. Besteht Gesamtvertretung, so ist nur ein von den übrigen Gesamtvertretern bevollmächtigtes Vorstandsmitglied zur Versammlung zuzulassen. Die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2) können sich auch durch einen Delegierten ihres Vereins persönlich vertreten lassen.	
	<u>(3) Die Delegierten der Vereine dürfen das Stimmrecht nur bei Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung (Brief) des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes sowie unter Vorlage der Satzungsgrundlage ausüben und müssen Mitglied des jeweiligen Vereins sein.</u>	(3) Die Delegierten der Vereine dürfen das Stimmrecht nur bei Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung (Brief) des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes sowie unter Vorlage der Satzungsgrundlage ausüben und müssen Mitglied des jeweiligen Vereins sein.	
	<u>(4) Der Delegierte des Landesverbandes muss einem Leitungsgremium des jeweiligen Landesverbandes angehören und schriftlich (Brief) zur Ausübung des Stimmrechts durch den vertretungsberechtigten Vorstand des</u>	(4) Der Delegierte des Landesverbandes muss einem Leitungsgremium des jeweiligen Landesverbandes angehören und schriftlich (Brief) zur Ausübung des Stimmrechts durch den vertretungsberechtigten Vorstand des	

	<u>Landesverbandes ermächtigt sein und die entsprechende Satzungsgrundlage vorlegen.</u>	Landesverbandes ermächtigt sein und die entsprechende Satzungsgrundlage vorlegen.	
§ 14 Präsidium	§ 1417 Präsidium	§ 17 Präsidium	
(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und der Beschlüsse des DRT.	(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Deutschen Rugby -Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen, und der Richtlinien des <u>Verbandes</u> und der Beschlüsse des DRT <u>Deutschen Rugby-Tages</u> .	(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Richtlinien des Verbandes und der Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages.	
(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus: 1. Präsident, 2. Vizepräsident Finanzen, 3. Vizepräsident Leistungssport, 4. Vorsitzender der Deutschen Rugby-Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend, 5. Vorsitzender der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband als Vizepräsident Schiedsrichter, 6. Vorsitzender der Deutschen Rugby-Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen,	(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus: 1. Präsident <u>dem Präsidenten</u> , 2. Vizepräsident <u>dem Vizepräsidenten</u> Finanzen, 3. Vizepräsident <u>dem Vizepräsidenten</u> Leistungssport, 4. Vorsitzender <u>dem Vorsitzenden</u> der Deutschen Rugby-Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend, 5. Vorsitzender <u>dem Vorsitzenden</u> der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband als Vizepräsident Schiedsrichter,	(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus: 1. dem Präsidenten, 2. dem Vizepräsidenten Finanzen, 3. dem Vizepräsidenten Leistungssport, 4. dem Vorsitzenden der Deutschen Rugby-Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend, 5. dem Vorsitzenden der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband als Vizepräsident Schiedsrichter, 6. dem Vorsitzenden der Deutschen Rugby-Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen, 7. dem Sprecher der Vertretung der Landesverbände, 8. dem Sprecher der Athleten	Ergänzung Athletensprecher.

<p>7. Sprecher der Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband,</p> <p>8. Vorsitzender des Bundesligaausschusses im Deutschen Rugby-Verband.</p>	<p>6. Vorsitzender<u>dem Vorsitzenden</u> der Deutschen Rugby-Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen,</p> <p>7. <u>dem</u> Sprecher der Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband,</p> <p>8. Vorsitzender<u>dem Sprecher der Athleten</u></p> <p><u>9. dem Vertreter</u> des <u>Rugby-</u>Bundesligaausschusses im Deutschen Rugby-Verband.</p>	<p>9. dem Vertreter des Rugby-Bundesligaausschusses.</p>	
<p>(3) Der Präsident im Verhinderungsfalle der Vertreter lädt in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vertreter, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Deutschen Rugby-Verband dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen</p>	<p>(3) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vertreter<u>Vizepräsident Finanzen</u>, lädt in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über <u>die Geschäftsstelle</u> zu einer Sitzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vertreter <u>Vizepräsident Finanzen</u>, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den <u>Deutschen</u></p>	<p>(3) Der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident Finanzen, lädt in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Sitzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident Finanzen, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Verband notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen oder Beschlüsse zu fassen sind. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident Finanzen, hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand in Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Beratungsgegenstandes gefordert wird.</p>	<p>Anpassung an Geschäftsordnung DRV.</p>

<p>anstehen. Der Präsident bzw. der Vertreter hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit</p> <p>Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens</p> <p>zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des</p> <p>Beratungsgegenstandes gefordert wird.</p>	<p>Rugby-Verband dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen</p> <p>_anstehen- <u>oder Beschlüsse zu fassen sind.</u> Der Präsident-bzw., im <u>Vertretungsfall</u> der Vertreter<u>Vizepräsident Finanzen,</u> hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit</p> <p>_Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens</p> <p>_zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich in <u>Textform (Brief oder E-Mail)</u> unter Angabe des</p> <p>r Beratungsgegenstandes gefordert wird.</p>		
<p>(4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt</p> <p>auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.</p>	<p>(4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. <u>Sie können als Videokonferenz oder Telefonkonferenz stattfinden.</u> Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt <u>auf Einladung</u> und die besonderen <u>Vertreter nehmen</u> an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil. <u>Das Präsidium</u></p>	<p>(4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Sie können als Videokonferenz oder Telefonkonferenz stattfinden. Der Vorstand und die besonderen Vertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil. Das Präsidium beschließt über die Teilnahme von Gästen.</p>	<p>Teilnahme von Gästen</p> <p>Videokonferenz.</p>

	<u>beschließt über die Teilnahme von Gästen.</u>		
<p>(5) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vertreter, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.</p>	<p>(5) Der Präsident, im Verhinderungsfall <u>Vertreter</u> <u>Vizepräsident Finanzen</u>, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB <u>und der besonderen Vertreter</u> enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB <u>und den besonderen Vertretern</u> gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.</p>	<p>(5) Der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident Finanzen, stellt im Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder, des Vorstands und der besonderen Vertreter enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied, vom Vorstand und den besonderen Vertretern gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.</p>	Klarifizierung.
<p>(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten</p>	<p>(6) Das Präsidium ist beschussfähig, wenn mehr als die Hälfte <u>unabhängig</u></p>	<p>(6) Das Präsidium ist unabhängig der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 beschlussfähig. Beschlüsse werden mit</p>	Sicherstellung der Beschlussfähigkeit bei zeitweilig reduziertem Präsidium, da ansonsten

<p>Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vertreters.</p>	<p>der <u>Zahl der anwesenden</u> stimmberechtigten <u>Mitglieder nachgemäß § 17 Absatz (2) anwesend ist. Nummer 1 bis 9 beschlussfähig.</u> Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. <u>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</u> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des <u>Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vertreters/Vizepräsident Finanzen.</u></p>	<p>Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vizepräsident Finanzen.</p>	<p>Handlungsfähigkeit des Präsidiums gefährdet.</p>
<p>(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder</p>	<p>(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom <u>Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss</u> ist, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der <u>Präsidiumssitzung schriftlich in Textform (Brief oder E-Mail)</u> an alle stimmberechtigten Mitglieder des</p>	<p>(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums ist, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung in Textform (Brief oder E-Mail) an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, den Vorstand und die besonderen Vertreter zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind in Textform (Brief oder E-Mail) bei der</p>	<p>Beschreibung von Umlaufverfahren.</p>

<p>des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den</p> <p>Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind schriftlich bei der Geschäftsstelle</p> <p>innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der</p> <p>oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als</p> <p>genehmigt.</p>	<p>Präsidiums, <u>den Vorstand und die besonderen Vertreter</u> zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den</p> <p>Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind <u>schriftlich in Textform (Brief oder E-Mail)</u> bei der Geschäftsstelle</p> <p>innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels <u>beziehungsweise Versanddatum der E-Mail</u>) zu erheben. Über</p> <p>den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der</p> <p>oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als</p> <p>genehmigt.</p> <p><u>(8) Im Einzelfall kann der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident Finanzen, anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren in Textform (Brief oder E-Mail) erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die</u></p>	<p>Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels beziehungsweise Versanddatum der E-Mail) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p> <p>(8) Im Einzelfall kann der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident Finanzen, anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren in Textform (Brief oder E-Mail) erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gilt für die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen wirksamer Beschlüsse Absatz 6 entsprechend. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident Finanzen, erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern des Präsidiums in Textform (Brief oder E-Mail) , dass der Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Mitglieder des Präsidiums votieren können.</p>	
--	---	--	--

	<p><u>Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gilt für die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen wirksamer Beschlüsse Absatz 6 entsprechend. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident Finanzen, erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern des Präsidiums in Textform (Brief oder E-Mail), dass der Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Mitglieder des Präsidiums votieren können.</u></p> <p><u>Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage.</u></p>	Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage.	
§ 15 Aufgaben des Präsidiums	§ 1518 Aufgaben des Präsidiums	§ 18 Aufgaben des Präsidiums	
<p>Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>- Vorgabe und Vertretung der sport-politischen Zielsetzung des Deutschen Rugby-Verbandes,</p>	<p>Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>-1. die Vorgabe und Vertretung der sport-politischen Zielsetzung des Deutschen Rugby-Verbandes;_z</p>	<p>Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. die Vorgabe und Vertretung der sport-politischen Zielsetzung des Verbandes;</p> <p>2. die Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode;</p>	<p>Berufung besonderer Vertreter</p> <p>Mitgliedschaften, Stiftung und Tochtergesellschaften, Beteiligung an Gesellschaften.</p>

<p>- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,</p> <p>- Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren nach § 27</p> <p>(1),</p> <p>- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im DRT,</p> <p>- Beratung und Freigabe des Entwurfs des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung im DRT,</p> <p>- Berufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,</p> <p>- Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,</p> <p>- Besetzung der Ausschüsse,</p> <p>- Berufung von Kommissionen,</p> <p>- Ernennung von Beauftragten,</p>	<p><u>-2. die</u> Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode;_{7i}</p> <p><u>-3. die</u> Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren <u>nach § 27 gemäß § 32</u></p> <p><u>(1),</u></p> <p><u>-4.</u> Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung <u>im DRT, beim Deutschen Rugby-Tag;</u></p> <p><u>-5.</u> Beratung und Freigabe des Entwurfs <u>deines</u> Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung <u>im DRT, beim Deutschen Rugby-Tag;</u></p> <p><u>-6.</u> Berufung der Geschäftsführung als Vorstand <u>nach § 26 BGB,</u></p> <p><u>-7. die Berufung besonderer Vertreter, deren Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht bei der Bestellung festgelegt wird</u></p> <p><u>8. die</u> Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als</p>	<p>3. die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren gemäß § 32</p> <p>4. Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung beim Deutschen Rugby-Tag;</p> <p>5. Beratung und Freigabe des Entwurfs eines Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung beim Deutschen Rugby-Tag;</p> <p>6. Berufung der Geschäftsführung als Vorstand</p> <p>7. die Berufung besonderer Vertreter, deren Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht bei der Bestellung festgelegt wird</p> <p>8. die Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand und der besonderen Vertreter.</p> <p>9. die Änderung und Aufhebung der durch den Vorstand erlassenen Richtlinien;</p> <p>10. die Berufung und Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen, die sich eine eigene Geschäftsordnung geben;</p> <p>11. die Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro;</p>	
---	---	--	--

<p>- Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro,</p> <p>- Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über 4 Jahren,</p> <p>- Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Deutschen Rugby-Verbandes.</p>	<p>Vorstand nach <u>und der besonderen Vertreter.</u></p> <p>§ 26 BGB,</p> <p>-9. die Änderung und Aufhebung der durch den Vorstand erlassenen Richtlinien;</p> <p><u>10. die Berufung und Besetzung der Ausschüsse;</u></p> <p>-Berufung von Kommissionen, und Ausschüssen, die sich eine eigene Geschäftsordnung geben;</p> <p>-Ernennung von Beauftragten,</p> <p>-11. die Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro;</p> <p>-12 die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über 4vier Jahren;</p> <p>-13. die Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Deutschen Rugby-Verbandes.;</p> <p><u>14. den Erwerb von Mitgliedschaften in anderen Institutionen;</u></p>	<p>12 die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über vier Jahren;</p> <p>13. die Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Verbandes;</p> <p>14. den Erwerb von Mitgliedschaften in anderen Institutionen;</p> <p>15. die Gründung von Stiftungen und Tochtergesellschaften;</p> <p>16. die Beteiligung an Gesellschaften.</p>	
---	--	---	--

	<p><u>15. die Gründung von Stiftungen und Tochtergesellschaften;</u></p> <p><u>16. die Beteiligung an Gesellschaften.</u></p>		
§ 16 Vorstand nach § 26 BGB	§ 1619 Vorstand nach § 26 BGB	§ 19 Vorstand	
<p>(1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer jederzeit abberufen.</p>	<p>(1) <u>Der</u> Vorstand nachgemäß § 26 BGB ist die aus <u>mindestens</u> drei, <u>maximal fünf</u>, Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu <u>5</u>fünf Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne <u>Geschäftsführer</u> Mitglieder der <u>Geschäftsführung</u> jederzeit abberufen.</p>	<p>(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist die aus mindestens drei, maximal fünf, Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder der Geschäftsführung jederzeit abberufen.</p>	Möglichkeit der Erweiterung der Geschäftsführung.
<p>(2) Falls eine Person in den Vorstand nach § 26 BGB berufen wird darf sie während der Dauer in der Geschäftsführung keine anderweitige hauptberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im DRV ausüben.</p>	<p>(2) Falls eine Person in den Vorstand nach § 26 BGB berufen wird darf sie während der Dauer in der Geschäftsführung keine anderweitige hauptberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im DRV ausüben.</p>		Ermöglichung eines fremdfinanzierten Vorstandspostens.

<p>(3) Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB dürfen nicht zeitgleich DRV</p> <p>Präsidiumsmitglieder oder Vorstandsmitglieder eines DRV Organs sein.</p>	<p>(32) Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB der Geschäftsführung dürfen nicht zeitgleich DRV</p> <p>Präsidiumsmitglieder oder Vorstandsmitglieder <u>Mitglieder des Leitungsgremiums</u> eines DRV Organs <u>des Verbandes</u> sein.</p>	<p>(2) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zeitgleich Präsidiumsmitglieder oder Mitglieder des Leitungsgremiums eines Organs des Verbandes sein.</p>	<p>Anpassung der Einschränkung.</p>
<p>(4) Die Geschäftsführung vertritt den Deutschen Rugby-Verband gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>(43) Die Geschäftsführung vertritt den Deutschen Rugby-Verband gerichtlich und</p> <p><u>außergerichtlich.</u></p>	<p>(3) Die Geschäftsführung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.</p>	
<p>(5) Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Deutschen Rugby-Verband gemeinsam.</p>	<p>(54) Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Deutschen Rugby-Verband <u>gemeinsam.</u></p> <p><u>Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, so kann der Verband auch durch einen Vorstand und den Präsidenten vertreten werden.</u></p>	<p>(4) Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verband.</p> <p>Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, so kann der Verband auch durch einen Vorstand und den Präsidenten vertreten werden.</p>	<p>Erhaltung der Geschäftsfähigkeit bei minimaler Vorstandsbesetzung.</p>
<p>(6) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Mitglieder</p>	<p>(65) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer die Aufgabenfelder fest und <u>entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung.</u> Die Mitglieder</p>	<p>(5) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch</p>	

<p>der Geschäftsführung können durch Präsidiumsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	<p>_der Geschäftsführung können durch Präsidiumsbeschluss von den Beschränkungen <u>im Sinne</u> des § 181 BGB befreit werden.</p>	<p>Präsidiumsbeschluss von Beschränkungen im Sinne des § 181 BGB befreit werden.</p>	
<p>7) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.</p>	<p>7(6) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.</p>	<p>(6) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen</p>	
<p>(8) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.</p>	<p>(8) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.</p>	<p>(7) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.</p>	
<p>(9) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein</p>	<p>(9) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein</p>	<p>(8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein</p>	

<p>Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Deutschen Rugby-Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist</p>	<p>Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Deutschen Rugby-Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.</p>	<p>Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Deutschen Rugby-Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.</p>	
<p>(10) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.</p>	<p>(10) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.</p>	<p>(9) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.</p>	
<p>11) Die Geschäftsführung übt im Deutschen Rugby-Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.</p>	<p>11(10) Die Geschäftsführung übt im Deutschen Rugby-Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.</p>	<p>(10) Die Geschäftsführung übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.</p>	

	<u>(11) Der Geschäftsführung obliegt die Beschlussfassung über Richtlinien des Verbandes, wenn und soweit nicht in dieser Satzung anderen Organen die Beschlussfassung über Richtlinien übertragen worden ist.</u>	(11) Der Geschäftsführung obliegt die Beschlussfassung über Richtlinien des Verbandes, wenn und soweit nicht in dieser Satzung anderen Organen die Beschlussfassung über Richtlinien übertragen worden ist.	
	§ 20 Besondere Vertreter	§ 20 Besondere Vertreter	Aufnahme besondere Vertreter.
	<u>(1) Das Präsidium kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.</u> <u>Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.</u> <u>(2) Besondere Vertreter können ausschließlich gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den Verband nach außen vertreten.</u> <u>(3) Besondere Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Präsidiumsmitglieder sein.</u>	(1) Das Präsidium kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. (2) Besondere Vertreter können ausschließlich gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den Verband nach außen vertreten. (3) Besondere Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Präsidiumsmitglieder sein.	
§ 17 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB	§ 1721 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB	§ 21 Aufgaben des Vorstandes	
(1) Zu seinen Aufgaben gehören:	(1) Zu seinen Aufgaben gehören:	(1) Zu seinen Aufgaben gehören:	Ernennung ordentlicher Beauftragter.

<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Beschlüsse des DRT und des Präsidiums, - Führung der laufenden Geschäfte, - Erstellung des Wirtschaftsplans, - Vorbereitung des Jahresabschlusses, - Erstellung der Personalplanung, - Erstellung der Investitionsplanung, - Bewirtschaftung des vom DRT beschlossenen Wirtschaftsplans (Näheres regelt die Finanzordnung) - Einzelgeschäften bis zu 100.000,- Euro - Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren. 	<ul style="list-style-type: none"> <u>-1. die Umsetzung der Beschlüsse des DRT Deutschen Rugby-Tages</u> und des Präsidiums, <u>-2. die Führung der laufenden Geschäfte,</u> <u>-3. die Erstellung des Wirtschaftsplans,</u> <u>-4. die Vorbereitung des Jahresabschlusses,</u> <u>-5. die Erstellung der Personalplanung,</u> <u>-6. die Erstellung der Investitionsplanung,</u> <u>-7. die Bewirtschaftung des vom DRT Deutschen Rugby-Tag beschlossenen Wirtschaftsplans (Näheres regelt die Finanzordnung)</u> <u>-8. das Tätigen von Einzelgeschäften bis zu 100.000,- Euro</u> <u>-9. das Abschließen von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu 4vier Jahren.</u> <u>10. die Ernennung von ordentlichen Beauftragten</u> 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Umsetzung der Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages und des Präsidiums, 2. die Führung der laufenden Geschäfte, 3. die Erstellung des Wirtschaftsplans, 4. die Vorbereitung des Jahresabschlusses, 5. die Erstellung der Personalplanung, 6. die Erstellung der Investitionsplanung, 7. die Bewirtschaftung des vom Deutschen Rugby-Tag beschlossenen Wirtschaftsplans 8. das Tätigen von Einzelgeschäften bis zu 100.000,- Euro 9. das Abschließen von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren. 10. die Ernennung von ordentlichen Beauftragten 	
--	---	--	--

<p>(2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.</p>	<p>(2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.</p>	<p>(2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.</p>	
<p>(3) Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.</p>	
<p>(4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.</p>	<p>(4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.</p>	<p>(4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.</p>	
<p>(5) Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderung, die das Registergericht oder das Finanzamt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen; dem nächsten DRT ist hierüber zu berichten.</p>	<p>(5) Der Vorstand<u>Die Geschäftsführung</u> wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen; dem <u>Präsidium und</u> nächsten DRT<u>Deutschen Rugby-Tag</u> ist hierüber zu berichten.</p>	<p>(5) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen; dem Präsidium und nächsten Deutschen Rugby-Tag ist hierüber zu berichten.</p>	

§ 18 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ)	§ 1822 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ)	§ 22 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ)	
<p>(1) Die Deutsche Rugby-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Deutschen Rugby-Verbandes.</p>	<p>(1) Die Ddeutsche Rugby-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Deutschen Rugby-Verbandes.</p>	<p>(1) Die deutsche Rugby-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Verbandes.</p>	
<p>(2) Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des DRV, die noch nicht 18 Jahre alt sind.</p>	<p>(2) Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt alledie <u>Interessen der</u> jungen Menschen in den <u>Mitgliedsorganisationen des DRV, die noch nicht 18 Jahre alt sind. der dem Verband angeschlossenen Mitglieder</u></p>	<p>(2) Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt die Interessen der jungen Menschen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder</p>	
<p>(3) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Deutsche Rugby-Jugend ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes und der Jugendordnung selbstständig.</p>	<p>(3) AlsDie <u>Deutsche Rugby-Jugend</u> ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. <u>Die Deutsche Rugby-Jugend</u> führt und verwaltet die Deutsche Rugby-Jugendihre <u>AufgabenAngelegenheiten</u> im Rahmen der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes und der Jugendordnungselbstständig.</p>	<p>(3) Die Deutsche Rugby-Jugend ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Die Deutsche Rugby-Jugend führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.</p>	
<p>(4) Die Deutsche Rugby-Jugend bildet einen Jugendtag aus Personen der</p>	<p>(4) Die Deutsche Rugby-Jugend bildet einen <u>JugendtagDeutschen Rugby-Jugend-Tag (DRJT)</u> aus Personen der</p>	<p>(4) Die Deutsche Rugby-Jugend bildet einen Deutschen Rugby-Jugend-Tag (DRJT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby-Jugend-Tag wählt eine Jugendleitung als</p>	

<p>Mitgliedsorganisationen. Näheres regelt die Jugendordnung.</p>	<p><u>Mitgliedsorganisationen. Näheres regelten Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby-Jugend-Tag wählt eine Jugendleitung als Leitungsgremium, die Jugendordnung von einem Vorsitzenden geleitet wird.</u></p>	<p>Leitungsgremium, die von einem Vorsitzenden geleitet wird.</p>	
<p>(5) Die Deutsche Rugby-Jugend wählt einen Jugendvorstand, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.</p>	<p><u>(5) Die Deutsche Rugby-Jugend wählt einen Jugendvorstand, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</u></p>	<p>(5) Die Deutsche Rugby-Jugend kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</p>	
	<p><u>(6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Jugend sind:</u></p> <p><u>1. die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische ideale Übungs- und Wettkampfpraxis;</u></p> <p><u>2. die Förderung und Verbreiterung des Jugendbereichs;</u></p> <p><u>3. den Rugbysport bundesweit in den Schulsport zu integrieren;</u></p>	<p>(6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Jugend sind:</p> <p>1. die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische ideale Übungs- und Wettkampfpraxis;</p> <p>2. die Förderung und Verbreiterung des Jugendbereichs;</p> <p>3. den Rugbysport bundesweit in den Schulsport zu integrieren;</p> <p>4. die Durchführung der Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitern;</p>	

	<p><u>4. die Durchführung der Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitern;</u></p> <p><u>5. die Durchführung von Maßnahmen zur sozial- und sportpolitischen Jugendbildung;</u></p> <p><u>6. die Durchführung von Maßnahmen zur musisch-kulturellen Jugendbildung;</u></p> <p><u>7. die Gleichstellung von Jungen und Mädchen im Jugendbereich zu verwirklichen;</u></p> <p><u>8. die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich;</u></p> <p><u>8. die Pflege der internationalen Jugendarbeit;</u></p> <p><u>9. die Förderung des jugendlichen Breitensports.</u></p>	<p>5. die Durchführung von Maßnahmen zur sozial- und sportpolitischen Jugendbildung;</p> <p>6. die Durchführung von Maßnahmen zur musisch-kulturellen Jugendbildung;</p> <p>7. die Gleichstellung von Jungen und Mädchen im Jugendbereich zu verwirklichen;</p> <p>8. die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich;</p> <p>8. die Pflege der internationalen Jugendarbeit;</p> <p>9. die Förderung des jugendlichen Breitensports.</p>	
<p>(6) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschäftsführung des</p>	<p>(6) Die Geschäftsführung <u>7) Näheres regelt die Ordnung</u> der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschäftsführung des</p>	<p>(7) Näheres regelt die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend.</p>	

Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 26 BGB.	Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 26 BGB.		
-	-(8) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 19 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.	(8) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 19 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.	
§ 19 Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV)	§ 1923 Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV)	§ 23 Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV)	
(1) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiedsrichter/-innen des Deutschen Rugby-Verbandes.	(1) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiedsrichter/ innen des Deutschen Rugby-Verbandes .	(1) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiedsrichter des Verbandes.	
(2) Die Schiedsrichtervereinigung des DRV vertritt die Schiedsrichtervereinigungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Verbände und deren Schiedsrichter.	(2) Die Schiedsrichtervereinigung des DRV <u>Deutschen Rugby-Verbandes</u> vertritt die <u>Interessen der</u> Schiedsrichtervereinigungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Verbände und deren Schiedsrichter <u>Mitglieder</u> .	(2) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes vertritt die Interessen der Schiedsrichtervereinigungen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder.	

<p>(3) Die Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) werden in der Ordnung der SDRV geregelt.</p>	<p>(3) Die Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung im des Deutschen Rugby-Verband (SDRV) werden in der Ordnung der SDRV geregeltVerbandes führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.</p>	<p>(3) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.</p>	
<p>(4) Die SDRV ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der SDRV und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.</p>	<p>(4) Die SDRV ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der SDRV und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.(4) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes bildet eine Versammlung aus den Mitgliedern des Organs. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schiedsrichterausschuss, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.</p>	<p>(4) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes bildet eine Versammlung aus den Mitgliedern des Organs. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schiedsrichterausschuss, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.</p>	
<p>(5) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung des DRV obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes.</p>	<p>(5) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung des DRV obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</p>	<p>(5) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</p>	

(6) Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband sind:

1. die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter nach der Grundausbildung durch die Landesverbände;
2. die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele, bei denen der Deutsche Rugby-Verband bzw. einer seiner Organe Veranstalter oder Ausrichter ist sowie die Einteilung der Schiedsrichter und Assistenten und weiterer Offizieller für andere Vorhaben sowie bei Anforderung durch Rugby Europe oder World Rugby;
3. die Festlegung der Ausbildungsparameter und Ausbildungsinhalte für Schiedsrichter im Verband;
4. die Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter im Verband;
5. die Vertretung der Belange der Schiedsrichter des Verbandes im Inland und Ausland gegenüber anderen Verbänden und

(6) Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband sind:

1. die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter nach der Grundausbildung durch die Landesverbände;
2. die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele, bei denen der Deutsche Rugby-Verband bzw. einer seiner Organe Veranstalter oder Ausrichter ist sowie die Einteilung der Schiedsrichter und Assistenten und weiterer Offizieller für andere Vorhaben sowie bei Anforderung durch Rugby Europe oder World Rugby;
3. die Festlegung der Ausbildungsparameter und Ausbildungsinhalte für Schiedsrichter im Verband;
4. die Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter im Verband;
5. die Vertretung der Belange der Schiedsrichter des Verbandes im Inland und Ausland gegenüber anderen Verbänden und Organisationen in Absprache mit dem Vorstand.

	<u>Organisationen in Absprache mit dem Vorstand.</u>		
-	<u>-(7) Das Nähere regelt die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes.</u>	(7) Das Nähere regelt die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes.	
-	<u>-(8) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Näheres regelt § 19 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.</u>	(8) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Näheres regelt § 19 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.	
§ 20 Deutsche Rugby-Frauen (DRF)	§ <u>2024</u> Deutsche Rugby-Frauen (DRF)	§ 24 Deutsche Rugby-Frauen (DRF)	
(1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Frauen des Deutschen Rugby-Verbandes.	(1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige <u>Organisation der Frauen des Deutschen Rugby-Verbandes.</u>	(1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Frauen des Verbandes.	
(2) Die DRF vertritt die Frauenabteilungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände und Vereine.	(2) Die DRF <u>Deutsche Rugby-Frauen</u> vertritt die <u>Interessen der Frauenabteilungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände und Vereine</u> <u>Mitglieder.</u>	(2) Die Deutsche Rugby-Frauen vertritt die Interessen der Frauenabteilungen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder.	

<p>(3) Die Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Frauen im Verband werden in der Ordnung der DRF geregelt.</p>	<p>(3) Die <u>Deutsche Rugby-Frauen führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Deutschen Rugby-Frauen im Verband werden in der Ordnung der DRF geregelt. Satzung des Verbandes selbstständig.</u></p>	<p>(3) Die Deutsche Rugby-Frauen führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.</p>	
<p>(4) Die DRF ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der DRF und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.</p>	<p>(4) Die DRF ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der DRF und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind. <u>(4) Die Deutsche Rugby-Frauen bildet einen Deutsche Rugby-Frauen-Tag (DRFT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby-Frauen Tag wählt einen Frauenausschuss, als Leitungsgremium der von einem Vorsitzenden geleitet wird.</u></p>	<p>(4) Die Deutsche Rugby-Frauen bildet einen Deutsche Rugby-Frauen-Tag (DRFT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby-Frauen Tag wählt einen Frauenausschuss, als Leitungsgremium der von einem Vorsitzenden geleitet wird.</p>	
<p>(5) Die Geschäftsführung der DRF obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.</p>	<p>(5) Die Geschäftsführung der DRF obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach §</p>	<p>(5) Die Deutsche Rugby-Frauen kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</p>	

	<u>26 BGB-(5) Die Deutsche Rugby-Frauen kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</u>		
	<p><u>(6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Frauen sind:</u></p> <p><u>1. die Durchführung, Entwicklung und Förderung des Frauen-Rugbysports;</u></p> <p><u>2. die Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben;</u></p> <p><u>3. die Veranstaltungen von Länder- und Auswahlspielen, das Organisierung von Lehrgängen und von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;</u></p> <p><u>4. die Planmäßige Verbreitung des Frauen-Rugbyspiels und die Förderung des Rugbysports durch alle der Deutschen Rugby-Frauen geeignet erscheinenden Maßnahmen;</u></p> <p><u>5. die Vertretung des deutschen Frauen-Rugbysports im In- und Ausland und Wahrung seines Ansehens.</u></p>	<p>(6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Frauen sind:</p> <p>1. die Durchführung, Entwicklung und Förderung des Frauen-Rugbysports;</p> <p>2. die Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben;</p> <p>3. die Veranstaltungen von Länder- und Auswahlspielen, das Organisierung von Lehrgängen und von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;</p> <p>4. die Planmäßige Verbreitung des Frauen-Rugbyspiels und die Förderung des Rugbysports durch alle der Deutschen Rugby-Frauen geeignet erscheinenden Maßnahmen;</p> <p>5. die Vertretung des deutschen Frauen-Rugbysports im In- und Ausland und Wahrung seines Ansehens.</p>	
-	<u>-(7) Näheres regelt die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen.</u>	(7) Näheres regelt die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen.	

-	<p><u>-(8) Die Geschäftsführung der Deutsche Rugby-Frauen obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Näheres regelt § 19 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.</u></p>	<p>(8) Die Geschäftsführung der Deutsche Rugby-Frauen obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Näheres regelt § 19 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>	
§ 21 Vertretung der Landesverbände im DRV (VLV)	§ 2125 Vertretung der Landesverbände im DRV(VLV)	§ 25 Vertretung der Landesverbände (VLV)	
<p>(1) Die Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband.</p>	<p>(1) Die Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband(VLV) ist die <u>steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Landesverbände im Deutschendes Verbandes.</u></p> <p>Rugby-Verband.</p>	<p>(1) Die Vertretung der Landesverbände (VLV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Landesverbände des Verbandes.</p>	
<p>(2) Die VLV vertritt die dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände.</p>	<p>(2) Die VLV<u>Vertretung der Landesverbände</u> vertritt die <u>Interessen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände.</u></p> <p><u>Sie dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihren Sitzungen werden politische Zielsetzungen diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über</u></p>	<p>(2) Die Vertretung der Landesverbände vertritt die Interessen der dem Verband angeschlossenen Landesverbände. Sie dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihren Sitzungen werden politische Zielsetzungen diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über den Sprecher in das Präsidium eingebracht.</p>	

	<u>den Sprecher in das Präsidium eingebracht.</u>		
(3) Die Angelegenheiten der Vertretung der Landesverbände im DRV werden in der Ordnung der VLV geregelt.	(3) Die <u>Angelegenheiten der Vertretung der Landesverbände im DRV werden organisiert sich in der Sitzungen und wählt aus ihrer Mitte ein Führungsgremium, das von einem Sprecher geleitet wird.</u> <u>Ordnung der VLV geregelt.</u>	(3) Die Vertretung der Landesverbände organisiert sich in Sitzungen und wählt aus ihrer Mitte ein Führungsgremium, das von einem Sprecher geleitet wird.	
(4) Die Vertretung der Landesverbände dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Deutschen Rugby-Verbandes diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den Sprecher bzw. seinen Vertreter in das Präsidium eingebracht.	(4) <u>Die Näheres regelt die Ordnung der Vertretung der Landesverbände dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Deutschen Rugby-Verbandes diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den Sprecher bzw. seinen Vertreter in das Präsidium eingebracht.</u>	(4) Näheres regelt die Ordnung der Vertretung der Landesverbände.	
§ 22 Bundesligaausschuss	§ 22 Bundesligaausschuss <u>§ 26 Rugby-Bundesliga- ausschuss (RBA)</u>	§ 26 Rugby-Bundesliga- ausschuss (RBA)	

<p>(1) Der Bundesligaausschuss im Deutschen Rugby-Verband ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im Deutschen Rugby-Verband.</p>	<p>(1) Der Bundesligaausschuss im Deutschen Rugby-Verband ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im Deutschen Rugby-Verband.</p>	<p>(1) Der Bundesligaausschuss ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im Verband.</p>	
<p>(2) Der Bundesligaausschuss vertritt die an den Bundesligen im Deutschen Rugby-Verband beteiligten Vereine.</p>	<p>(2) Der <u>Rugby-</u>Bundesligaausschuss vertritt die <u>Interessen der</u> an den Bundesligen im Deutschen Rugby-Verband beteiligten Vereine- <u>Mitglieder.</u></p>	<p>(2) Der Rugby-Bundesligaausschuss vertritt die Interessen der an den Bundesligen im Verband beteiligten Mitglieder.</p>	
<p>(3) Die Angelegenheiten des Bundesligaausschusses im DRV werden in der Ordnung des Ausschusses und den Bundesligarichtlinien geregelt.</p>	<p>(3) Die Angelegenheiten des Bundesligaausschusses im DRV werden in der Ordnung des Ausschusses und den Bundesligarichtlinien geregelt. <u>(3) Der Rugby-Bundesligaausschuss dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In seinen Sitzungen werden primär politische Zielsetzungen diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über den Sprecher in das Präsidium eingebracht.</u></p>	<p>(3) Der Rugby-Bundesligaausschuss dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In seinen Sitzungen werden primär politische Zielsetzungen diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über den Sprecher in das Präsidium eingebracht.</p>	
<p>Der Bundesligaausschuss ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch</p>	<p><u>(4) Der Rugby-Bundesligaausschuss ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch</u></p>	<p>(4) Der Rugby-Bundesligaausschuss kann in seinen Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</p>	<p>Die Streichung der Regelung hinsichtlich der grundsätzlichen Weisungsfreiheit erscheint</p>

<p>anderer DRV-Organen, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Bundesligaausschuss und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.</p>	<p>anderer DRV-Organen, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Bundesligaausschuss und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind. <u>kann in seinen Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</u></p>		<p>vereinsrechtlich geboten, da die Vorstände nach § 26 BGB vereinsrechtlich haften.</p>
	<p><u>(5) Angelegenheit des Rugby-Bundesligaausschuss ist die Organisation und Durchführung des Herren Vereinsspielbetrieb der Bundesligen im 15er Rugby und 7er Rugby.</u></p>	<p>(5) Angelegenheit des Rugby-Bundesligaausschuss ist die Organisation und Durchführung des Herren Vereinsspielbetrieb der Bundesligen im 15er Rugby und 7er Rugby.</p>	
	<p><u>(6) Näheres regelt die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses.</u></p>	<p>(6) Näheres regelt die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses.</p>	
<p>§ 23 Schiedsgericht des DRV</p>	<p>§ 23 <u>§ 27</u> Schiedsgericht des DRV</p>	<p>§ 27 Schiedsgericht</p>	
<p>(1) Das Schiedsgericht des DRV übt die oberste Verbandsgerichtsbarkeit aus.</p>	<p>(1) Das Schiedsgericht des DRV übt die oberste Verbandsgerichtsbarkeit aus.</p>	<p>(1) Das Schiedsgericht übt die oberste Verbandsgerichtsbarkeit aus.</p>	
<p>(2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des DRV zuständig, soweit nicht in dieser Satzung oder in den Ordnungen oder Richtlinien des DRV</p>	<p>(2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des <u>DRV Verbandes</u> zuständig, <u>soweit nicht in dieser Satzung oder in den Ordnungen oder Richtlinien des DRV</u></p>	<p>(2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des Verbandes zuständig, soweit nicht in dieser Satzung anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.</p>	

anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.	anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.		
<p>(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt.</p> <p>Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienstälteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender.</p>	<p>(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt.</p> <p>Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienstälteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender.</p>	<p>(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt.</p> <p>Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienstälteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender.</p>	
<p>(4) Die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Deutschen Rugby-Tag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören.</p> <p>Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des DRV angehören.</p>	<p>(4) Die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Deutschen Rugby-Tag<u>Rugby-Tag</u> gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören.</p> <p><u>Der Deutsche Rugby-Tag wählt die drei ordentlichen Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder.</u> Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem</p>	<p>(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Deutschen Rugby-Tag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören.</p> <p>Der Deutsche Rugby-Tag wählt die drei ordentlichen Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören. Mitgliedschaften in Organen der Mitglieder, die dem Verband angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt.</p>	

Mitgliedschaften in Organen der Landesverbände und in Vereinen, die dem DRV angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt.	anderen Organ des DRV <u>Verbandes</u> angehören. Mitgliedschaften in Organen der Landesverbände und in Vereinen <u>Mitglieder</u> , die dem DRV <u>Verband</u> angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt.		
(5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.	(5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.	(5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.	
(6) Näheres regelt die Schiedsordnung des DRV.	(6) Näheres <u>Das Nähere</u> regelt die Schiedsordnung des DRV .	(6) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.	
§ 24 Sportgericht des DRV	§ 24<u>28</u> Sportgericht des DRV	§ 28 Sportgericht	
(1) Gegen Mitglieder des DRV (Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV (insbesondere gegen solche, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit	(1) Gegen Mitglieder des DRV (Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV (insbesondere gegen solche, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein	(1) Das Sportgericht ist zuständig für Verfahren im Zusammenhang mit sportlicher Disziplin auf Ebene der Bundesligisten. Es entscheidet über die sportliche Disziplin betreffenden Berufungen gegen Entscheidungen der Verbandsgerichte der Landesverbände.	

<p>herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein</p> <p>Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet werden.</p>	<p>Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet werden. <u>(1) Das Sportgericht ist zuständig für Verfahren im Zusammenhang mit sportlicher Disziplin auf Ebene der Bundesligisten. Es entscheidet über die sportliche Disziplin betreffenden Berufungen gegen Entscheidungen der Verbandsgerichte der Landesverbände.</u></p>		
<p>(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom DRT und zwei vom Bundesligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden.</p> <p>In sog. Dopingfällen ist am Sportgerichtsverfahren zwingend ein Arzt zu beteiligen.</p> <p>Der Arzt hat ein eigenes Stimmrecht. Sofern aus der Mitte der Sportgerichtsmitglieder kein Arzt als Verfahrensbeteiligter berufen werden kann, wird ein externer Arzt von</p>	<p>(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom DRT Deutschen Rugby-Tag und zwei vom Rugby-Bundesligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. <u>In sog. Dopingfällen ist am Sportgerichtsverfahren zwingend ein Arzt zu beteiligen. Der Arzt hat ein eigenes Stimmrecht. Sofern aus der Mitte der Sportgerichtsmitglieder kein Arzt als Verfahrensbeteiligter berufen werden kann, wird ein externer Arzt von</u></p>	<p>(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom Deutschen Rugby-Tag und zwei vom Rugby-Bundesligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden.</p>	

<p>dem Vorsitzenden des Sportgerichts jeweils fallweise berufen.</p> <p>Die fünf Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sportgerichts.</p>	<p>dem Vorsitzenden des Sportgerichts jeweils fallweise berufen.</p> <p>Die fünf Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sportgerichts.</p>		
<p>(3) Näheres regelt die Schiedsordnung des DRV.</p>	<p>(3) Näheres<u>Das Nähere</u> regelt die Schiedsordnung des DRV.</p>	<p>(3) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.</p>	
<p>§ 25 Ehrungen und Ehrenpräsidium</p>	<p>§ 2529 Ehrungen und Ehrenpräsidium</p>	<p>§ 29 Ehrungen und Ehrenpräsidium</p>	
<p>Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den DRV geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des DRV.</p> <p>Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium.</p>	<p>Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den DRV<u>Verband</u> geehrt werden. Näheres regelt <u>Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium</u>die Ehrenordnung des DRV.</p> <p>Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium.<u>Das Nähere regelt die Ehrenordnung.</u></p>	<p>Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den Verband geehrt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium.</p> <p>Das Nähere regelt die Ehrenordnung.</p>	
<p>§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge</p>	<p>§ 2630 Wirtschaftsführung und Beiträge</p>	<p>§ 30 Wirtschaftsführung und Beiträge</p>	

<p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p> <p>Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p>	<p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT<u>Deutschen Rugby-Tag</u> zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p> <p>Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT<u>Deutschen Rugby-Tag</u> zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p>	<p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p>	
<p>(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes werden nach Beschluss des DRT Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.</p>	<p>(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes werden nach Beschluss des DRT<u>Deutschen Rugby-Tages</u> Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.</p> <p><u>Die originären Zwecke und Aufgaben des Verbandes sind grundsätzlich vollständig mit Eigenmitteln und Beiträgen zu finanzieren, wenn nicht</u></p>	<p>(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden nach Beschluss des Deutschen Rugby-Tages Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.</p> <p>Die originären Zwecke und Aufgaben des Verbandes sind grundsätzlich vollständig mit Eigenmitteln und Beiträgen zu finanzieren, wenn nicht zweckgebundene Mittel der öffentlichen Sportförderung, Mittel von Rugby Europe, Mittel von World Rugby oder andere Drittmittel dafür vertraglich erworben</p>	<p>Verweis auf die Sicherung der originären Zwecke und Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge zur Vermeidung von Unterfinanzierung; eine auch bei anderen Sportverbänden übliche Regelung.</p>

	<p><u>zweckgebundene Mittel der öffentlichen Sportförderung, Mittel von Rugby Europe, Mittel von World Rugby oder andere Drittmittel dafür vertraglich eingeworben werden können. Das Nähere ist durch die Finanz- und Beitragsordnung zu regeln.</u></p>	<p>werden können. Das Nähere ist durch die Finanz- und Beitragsordnung zu regeln.</p>	
<p>(3) Der DRT beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen.</p> <p>Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Deutsche Rugby-Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.</p>	<p>(3) Der DRT<u>Deutsche Rugby-Tag oder der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag</u> beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen.</p> <p><u>Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages</u></p> <p><u>erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Deutsche Rugby-Verband</u> einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der <u>Mitgliedsorganisationen</u> <u>Mitglieder</u> nicht zu decken ist.</p>	<p>(3) Der Deutsche Rugby-Tag oder der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.</p>	<p>Erhebung außerordentlicher Beiträge auf DRT und ADRT.</p>
<p>(4) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme</p>	<p>(4) Kosten, die den <u>Delegierten</u>/Vertretern der <u>Mitgliedsorganisationen</u> <u>Mitglieder</u> bei der Teilnahme</p>	<p>(4) Kosten, die den Vertretern der Mitglieder bei der Teilnahme am Deutschen Rugby-Tag und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Mitgliedern getragen.</p>	

am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.	_ am DRT <u>Deutschen Rugby-Tag</u> und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden <u>Organisationen Mitgliedern</u> getragen.		
§ 27 Revision	§ 2731 Revision	§ 31 Revision	
(1) Der DRT wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.	(1) Der DRT <u>Deutsche Rugby-Tag</u> wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvertreter. <u>Eine</u> Wiederwahl ist zulässig.	(1) Der Deutsche Rugby-Tag wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.	
(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des DRT, des Präsidiums und des Vorstandes.	(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen <u>Verbuchung der Einnahmen/ und Ausgaben sowie am Maßstab gesetzlicher Bestimmungen,</u> der <u>Übereinstimmung der mit der</u> Satzung, den Ordnungen und den <u>Richtlinien des Verbandes und den Richtlinien des Verbandes sowie den</u> Beschlüssen des DRT <u>Deutschen Rugby-Tages</u> , des Präsidiums und des <u>Vorstandes.</u>	(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben am Maßstab gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des Verbandes und den Richtlinien des Verbandes sowie den Beschlüssen des Deutschen Rugby-Tages, des Präsidiums und des Vorstandes.	
	§ 32 Good-Governance <u>Beauftragter</u>	§ 32 Good-Governance Beauftragter	BVA-Forderung.

	<p><u>(1) Der Deutsche Rugby-Tag bestellt jedes zweite Kalenderjahr einen Good-Governance Beauftragten. Der Good-Governance-Beauftragte berichtet dem Deutschen Rugby-Tag und Präsidium über seine Tätigkeiten und Prüfungen.</u></p>	<p>(1) Der Deutsche Rugby-Tag bestellt jedes zweite Kalenderjahr einen Good-Governance Beauftragten. Der Good-Governance-Beauftragte berichtet dem Deutschen Rugby-Tag und Präsidium über seine Tätigkeiten und Prüfungen.</p>	
	<p><u>(2) Der Good-Governance-Beauftragte verfügt über ein ständiges Initiativrecht. Seine Einsicht ist unbeschränkt.</u></p> <p><u>Der Good-Governance-Beauftragte dient als Beschwerdestelle und überprüft mögliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie gegen Bestimmungen dieser Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes begangen worden sind.</u></p>	<p>(2) Der Good-Governance-Beauftragte verfügt über ein ständiges Initiativrecht. Seine Einsicht ist unbeschränkt.</p> <p>Der Good-Governance-Beauftragte dient als Beschwerdestelle und überprüft mögliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie gegen Bestimmungen dieser Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes begangen worden sind.</p>	
	<p><u>(3) Dem Good-Governance Beauftragten obliegt die Erstellung einer Good-Governance-Richtlinie.</u></p>	<p>(3) Dem Good-Governance Beauftragten obliegt die Erstellung einer Good-Governance-Richtlinie.</p>	
	<p><u>(4) Das Nähere regelt die Good-Governance-Richtlinie (GGR).</u></p>	<p>(4) Das Nähere regelt die Good-Governance-Richtlinie (GGR).</p>	

	<u>§ 33 Beauftragter für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt</u>	§ 33 Beauftragter für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt	Forderungen von dsj, DOSB und BVA.
	<u>Der Deutsche Rugby-Tag bestellt jedes zweite Kalenderjahr einen Beauftragten für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt. Der Beauftragte für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt berichtet dem Deutschen Rugby-Tag und dem Präsidium über seine Tätigkeiten und Prüfungen.</u>	Der Deutsche Rugby-Tag bestellt jedes zweite Kalenderjahr einen Beauftragten für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt. Der Beauftragte für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt berichtet dem Deutschen Rugby-Tag und dem Präsidium über seine Tätigkeiten und Prüfungen.	
§ 28 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	<u>§ 2834 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt</u>	§ 34 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	
Ehrenamtlich Tätige im Deutschen Rugby-Verband haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	<u>Ehrenamtlich(1) Organmitglieder, besondere Vertreter, ordentliche Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tätige im Deutschen Rugby-Verband haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung für einen bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</u>	(1) Organmitglieder, besondere Vertreter, ordentliche Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tätige im Verband haften gegenüber dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Verbandes.	

	<u>Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Verbandes.</u>		
	<u>(2) Sind Organmitglieder, besondere Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tätige im Verband einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem anderen die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.</u>	(2) Sind Organmitglieder, besondere Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tätige im Verband einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem anderen die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.	Erweiterung der Haftungsbeschreibung.
§ 29 Datenschutz	§ 2935 Datenschutz	§ 35 Datenschutz	
(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.	(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben <u>der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO)</u> und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene <u>_</u> Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt,	(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet, das heißt insbesondere gespeichert, verwendet und gegebenenfalls angepasst oder verändert.	Aufnahme DSGVO.

	<p><u>verarbeitet, das heißt insbesondere gespeichert, übermittelt und verwendet und gegebenenfalls angepasst oder verändert.</u></p>		
<p>(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:</p> <p>a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;</p> <p>b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;</p> <p>c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;</p> <p>d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.</p>	<p>(2) Jedes<u>Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied hatinsbesondere die folgenden Rechte:</u></p> <p><u>1. das Recht auf:</u></p> <p>a) Bestätigung und Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;<u>nach Artikel 15 DS-GVO,</u></p> <p>b)2. das Recht auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig<u>nach Artikel 16 DS-GVO,</u></p> <p>sind;</p> <p>c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;</p> <p>d)3. das Recht auf Löschung <u>nach Artikel 17 DS-GVO,</u></p>	<p>(2) Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Recht auf Bestätigung und Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO <p>und im Falle der Erteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO das Recht auf Widerruf nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO.</p>	

	<p><u>4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</u></p> <p><u>5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,</u></p> <p><u>6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO</u></p> <p><u>und im Falle der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung</u></p> <p><u>unzulässig war. Erteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO das Recht auf Widerruf nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO.</u></p>		
<p>(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist</p> <p>es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur</p> <p>Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten</p>	<p>(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist</p> <p>es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur</p> <p>Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten</p>	<p>(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten</p> <p>zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.</p>	

<p>zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das</p> <p>Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.</p>	<p>zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das</p> <p>Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.</p>		
<p>(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz</p> <p>(BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellen.</p>	<p>(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach <u>der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz</u></p> <p>(BDSG) kann bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellen.</p>	<p>(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.</p>	
<p>§ 30 Auflösung/Aufhebung</p>	<p>§ 3036 Auflösung/Aufhebung</p>	<p>§ 36 Auflösung/Aufhebung</p>	
<p>(1) Die Auflösung des Deutschen Rugby-Verbandes kann nur durch Beschluss eines DRT</p> <p>erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der</p> <p>Versammlung in Textform gem. § 12 Abs. (4) ergehen muss; diese muss den Antrag</p>	<p>(1) Die Auflösung des Deutschen Rugby Verbandes kann nur durch Beschluss eines DRT</p> <p><u>Deutschen Rugby-Tages</u> erfolgen, zu der die Einladung spätestens <u>4acht</u> Wochen vor dem Termin der</p> <p>Versammlung in Textform gem. § 12 Abs. (4)<u>Absatz 5</u> ergehen muss; diese muss den Antrag</p>	<p>(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages erfolgen, zu der die Einladung spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 12 Absatz 5 ergehen muss; diese muss den Antrag</p> <p>auf Auflösung enthalten. Der Antrag ist zu begründen. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.</p>	

<p>auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.</p>	<p>auf Auflösung mit Begründung enthalten. <u>Der Antrag ist zu begründen.</u> Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4<u>dreiviertel</u> der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.</p>		
<p>(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Deutschen Rugby-Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRV an das Innenministerium der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.</p>	<p>(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Deutschen Rugby-Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRV<u>Deutschen Rugby-Verbandes</u> an das Innenministerium<u>Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat</u> der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.</p>	<p>(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Deutschen Rugby-Verbandes an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.</p>	
<p>§ 31 Inkrafttreten / Übergangsregelung</p>	<p>§ 3137 Inkrafttreten / Übergangsregelung</p>	<p>§ 37 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Diese Satzung wurde vom ADRT am 28.01.2018 in Hannover beschlossen.</p>	<p>(1) Diese Satzung wurde vom ADRT<u>Deutschen Rugby-Tag</u> am 28.01.2018<u>27.11.2021</u> in Hannover<u>München</u> beschlossen.</p>	<p>(1) Diese Satzung wurde vom Deutschen Rugby-Tag am 27.11.2021 in München beschlossen.</p>	

<p>(2) Für den Zeitraum zwischen der Eintragung und dem nächsten DRT gilt:</p> <p>(a) Der amtierende Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis gemäß dieser</p> <p>Satzung ein neues Präsidium gewählt und ein Vorstand berufen worden sind.</p> <p>(b) Die Wahlen des neuen Präsidiums erfolgen gemäß dieser Satzung.</p> <p>(c) Diese Übergangsregelungen gelten nur, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist.</p> <p>(d) Die Wahl des neuen Präsidiums hat spätestens auf dem kommenden ordentlichen Deutschen Rugby Tag zu erfolgen.</p> <p>(e) Die sonstigen durch die Organe des DRV gewählten Präsidiumsmitglieder</p>	<p>(2) Für den Zeitraum zwischen der Eintragung und dem nächsten DRT gilt:</p> <p>(a) Der amtierende Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis gemäß dieser</p> <p>Satzung ein neues Präsidium gewählt und ein Vorstand berufen worden sind.</p> <p>(b) Die Wahlen des neuen Präsidiums erfolgen gemäß dieser Satzung.</p> <p>(c) Diese Übergangsregelungen gelten nur, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist.</p> <p>(d) Die Wahl des neuen Präsidiums hat spätestens auf dem kommenden ordentlichen Deutschen Rugby Tag zu erfolgen.</p> <p>(e) Die sonstigen durch die Organe des DRV gewählten Präsidiumsmitglieder nach dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>		
--	--	--	--

nach dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt.			
--	--	--	--

Heidelberg, den 01.10.21

Für das Präsidium



Harry Hees, Präsident